

# Amtsblatt der Stadt Freiberg

www.freiberg.de

Nr. 1 · 26. Januar 2018 · 26. Jahrgang



Freiberg im Silberrausch

Silberstadt Freiberg erinnert 2018 mit vielfältigen Veranstaltungen an den ersten Silberfund 1168 und die urkundliche Ersterwähnung des Ortsnamens Freiberg 1218.

www.silberrausch-freiberg.de

## „Glück auf“ der Silberstadt 2018

Mit einem Silberflitter-Regen gab Oberbürgermeister Sven Krüger zum Neujahrsempfang der Stadt am 12. Januar in der Nikolaikirche offiziell den Startschuss ins Silberrausch-Jahr 2018. Unter dem Motto „Silberstadt im Silberrausch“ wird nun mit vielfältigen Veranstaltungen an den ersten Silberfund 1168 und die urkundliche Ersterwähnung des Ortsnamens Freiberg 1218 erinnert. Neben der Neujahransprache (siehe Seiten 4 und 5) des Oberbürgermeisters wurden die Bürgerpreise 2017 (Laudationes Seite 6) verliehen. Als weiterer Höhepunkt des Abends wurden die Sieger des Schulprojektes „Silber der Zukunft“ gekürt. Fotos (2): Detlev Müller



## Ohain-Oberschule überzeugt beim Schulprojekt

Sieger feierlich zum Neujahrsempfang am 12. Januar bekanntgegeben

Was wird das „Silber der Zukunft“ für Freiberg? Mit ihrer Interpretation dieser zentralen Frage des gleichnamigen Projekts sicherten sich die Schüler der „Gottfried Pabst von Ohain“-Oberschule den ersten Platz, dicht gefolgt von der Oberschule „Clemens Winkler“ und dem Gymnasium „Geschwister Scholl“ auf Platz 3. Zum Neujahrsempfang am 12. Januar verkündete Schirmherr des Projektes Prof. Dr. Peter Woditsch die Entscheidung der Jury.

Sie, bestehend aus Vertretern der Unternehmen, dem Oberbürgermeister, dem Schirmherren und weiteren Gästen, entschied sich, jeweils 3000 Euro an die Oberschulen und 2.500 Euro an das Gymnasium auszu zahlen. Die Entscheidung dazu fiel in der Juriesitzung direkt nach der Projektpräsentation am 10. Januar. Sachsens Wirtschaftsminister Martin Dulig sowie Schirmherr Prof. Dr. Peter

Woditsch und Oberbürgermeister Krüger gaben zum Neujahrsempfang feierlich die Sieger bekannt und überreichten die entsprechenden Schecks.

Der Spendentopf zum Schulprojekt stieg im Laufe des vergangenen Jahres auf eine Summe von 11.600 Euro an. Er füllte sich aus Zuschüssen der drei beteiligten Halbleiterunternehmen Siltronic, SolarWorld und Freiburger Compound Materials sowie der Stadt Freiberg und des Freiburger Ehrenbürgers sowie Projekt-Schirmherren Prof. Dr. Peter Woditsch. Zusätzlich honoriert das Mittelsächsische Theater das Engagement der Schüler mit je einer Freikarte.

Mit Gesang, Videoeinspielern, Präsentationen und Experimenten kämpften die Schüler der Oberschulen „Clemens Winkler“ und „Gottfried Pabst von Ohain“ am 10. Januar in der eineinhalbstündigen Sitzung im Rats-

saal des Freiburger Rathauses um die Gunst der Jury.

Auf der Suche nach dem Silber Zukunft spürte das Gymnasium „Geschwister Scholl“ zunächst dem Wert des Edelmetalls für Freiberg in der Vergangenheit nach. Der Ursprung von Silizium und Germanium in Freiberg brachte die Zwölfklassler auf die Fährte von Galliumarsenid. In Kooperation mit dem Unternehmen „Freiburger Compound Materials“ erstellten der Neigungskurs des Gymnasiums ein Video, in dem die Schüler auf einfache und anschauliche Art erklären, wie Galliumarsenid hergestellt und genutzt wird. Am Ende ziehen die Schüler das Fazit: Weder ein Rohstoff, noch ein Produkt allein sind Freibergs Silber der Zukunft, sondern die Zusammenarbeit der vielen Forscher, Unternehmen und Institute in der Region, die für die Herstellung dieser hochwertigen Spitzentechnologie notwendig sind. → Seite 15

## „Glückwunsch-Chronik“ sammelt Herzenswünsche

Herzenswünsche zum Silberrausch-Jahr an die Stadt Freiberg: Sie können seit dem Neujahrsempfang der Stadt am 12. Januar in der sogenannten „Glückwunsch-Chronik“ verewigt werden. Oberbürgermeister Sven Krüger lädt alle Bürgerinnen und Bürger sowie Gäste der Stadt im Jubiläumsjahr ein, ihre Grüße für die Silberstadt zu den diesjährigen Jubiläen „850 Jahre Silberfund“ und „800 Jahre urkundliche Ersterwähnung des Ortsnamens 'Freiberg'“ festzuhalten oder Hoffnungen und Visionen für die Stadt zu Papier zu bringen.

„Mit der Glückwunsch-Chronik bietet sich die Möglichkeit, einen persönlichen Gruß an die Stadt zu hinterlassen. Wir werden sie in 50 oder 100 Jahren zum nächsten Jubiläum öffnen – vielleicht sind einige der Wünsche bis dahin Realität geworden!“, ruft er zum Eintrag in die Chronik auf.

Zum Neujahrsempfang der Stadt am 12. Januar stellte er die Chronik vor – als einer der ersten hielt Sachsens Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr Martin Dulig seine Wünsche für die Ewigkeit fest.

Seitdem liegt die Chronik in der Tourist-Information zu den bekannten Öffnungszeiten für Einträge bereit. Weitere Stationen in der Stadt, wie Stadt- und Bergbaumuseum, Stadtbibliothek und Stadtarchiv, sind geplant und werden rechtzeitig bekanntgegeben – wie zum Beispiel im Amtsblatt oder im Internet unter www.freiberg.de.

Anschließend wird sie im Juni in der Festwoche des Silberrausch-Jahres in eine Zeitkapsel gelegt und mit der Grundsteinlegung zum neuen „Stadtarchiv im Herderhaus“ feierlich bis zur nächsten Jubiläumsfeier der Stadt verschlossen.



Staatsminister Martin Dulig (r.) trug sich als einer der Ersten in die Chronik ein.

## Kurz notiert

### Zusätzliche Sprechstunde am 6. Februar

Aufgrund der großen Nachfrage bietet Oberbürgermeister Sven Krüger eine zusätzliche Bürgersprechstunde am Dienstag, 6. Februar 2018, von 14 bis 18 Uhr in seinem Büro im Rathaus an. Es wird um telefonische Anmeldung unter 03731-273101 gebeten. Die darauffolgende Sprechstunde des Oberbürgermeisters findet eine Woche später regulär am Dienstag, 13. Februar, statt. Allerdings sind für diese bereits alle möglichen Termine vergeben.

### „Gutschein Silberstadt Freiberg“ kommt gut an

Die Idee des „Gutschein Silberstadt Freiberg“ geht auf: Bei mittlerweile fast 80 Geschäften, Dienstleistern, Gastronomien und Freizeiteinrichtungen in Freiberg kann der Gutschein seit November in den Werten 10 Euro und 25 Euro eingelöst werden. Aufgrund der hohen Nachfrage wird ab Ende Januar der Gutschein ebenso in den Werten 5 Euro und 44 Euro angeboten. „Mit fast 1.500 verkauften Exemplaren zwischen Mitte November und Ende 2017 sind wir erfolgreich mit der Aktion gestartet und haben das Angebot nun erweitert“, berichtet Citymanagerin Nicole Schimpke. Der „Gutschein Silberstadt Freiberg“ soll dazu beitragen, die Innenstadt weiter zu beleben und den lokalen Handel zu fördern. Er ist in der Freiburger Tourist-Information erhältlich.

### Wo wird geblitzt im Februar?

Im Monat Februar sind Geschwindigkeitsmessungen unter anderem an folgenden Stellen geplant:

Höchstzulässige Geschwindigkeit:

20 km/h

Poststraße (6. KW\*)

Höchstzulässige Geschwindigkeit:

30 km/h

Forstweg (7. KW), Franz-Kögler-Ring (6. KW), Friedeburger Straße (9. KW), Roter Weg (7. KW), Wasserturmstraße (9. KW), Zum Herrenweg (7. KW)

Höchstzulässige Geschwindigkeit:

50 km/h

B 173 ST Halsbach (7. KW), Hainichener Straße (5. KW), Hegelstraße (5. KW)

\*Kalenderwoche

### Nikolaikirche geschlossen

Die Nikolaikirche in Freiberg wird vom 19. Februar bis 4. März für den Besucherverkehr geschlossen sein. In dieser Zeit findet dort der große Frühjahrsputz statt, der eine Schließung erforderlich macht.

## Geburten im Dezember

Der Oberbürgermeister heißt aufs Herzlichste willkommen

30 Geburten kleiner Freiburger gab es im Dezember, informiert das Standesamt. Insgesamt haben 13 Mädchen und 17 Jungen das Licht der Welt erblickt.

*Allen kleinen Neufreibern ein herzliches Willkommen!*  
Aurora-Yuki, Ella, Emma, Emma Emilia Zoey, Frida, Hanna Sigrid, Lea, Leni, Mathilda Elisabeth, Milena Alicja, Nayla, Theresa, Yuna

Aaron, Çinar, Conner, Egon, Hannes, Jaden Daryl, Janosch, Joshua Philipp, Kurt, Lennart, Leonard, Mats, Neo, Nilo, Paul Luis, Samuel, Tim

*\*Die Geburten werden stets erst nach Ablauf des Geburtsmonats - also frühestens im Folgemonat - veröffentlicht.*

## Übermittlungssperre zur Weitergabe von Daten

Jeder Bürger hat das Recht, gegen die Weitergabe seiner Daten bei Alters- und Ehejubiläen zu widersprechen.

Dieser Widerspruch muss schriftlich erfolgen. Der notwendige Antrag dafür sowie für weitere Übermittlungssperren ist im Bürgerhaus erhältlich und unter [www.freiberg.de](http://www.freiberg.de) zu finden.

Mit diesem Sperrvermerk versehene Namen werden dann auch nicht mehr in der Aufstellung der Jubilare im Amtsblatt sowie auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht.

## Jubilare im Februar

Der Oberbürgermeister gratuliert auf das Herzlichste

### den 70-Jährigen

Manfred Vogel  
Rudolf Matthes  
Joachim Schüller  
Hans-Jürgen Berger  
Dr. Claus Weigl  
Joachim Köstner  
Hans Markus  
Dieter Völker  
Dietmar Hartmann  
Peter Kunitzsch  
Brunhilde Maschmeier  
Siegrun Ludewig  
Monika Rode  
Heinz Kosbab  
Helga Dobry  
Karlheinz Neufeld  
Dieter Rall  
Erika Saffert  
Erik Baumhardt  
Heinz-Volker Wappler  
Marlene Kiesewalter

### den 75-Jährigen

Ingrid-Beate Schubert  
Klaus Skubich  
Frank Träger  
Rolf Berger  
Elke Beisken  
Wilfried Braun  
Peter Seifert  
Heinz Adam  
Friedhelm Silber  
Gertraude Zimmermann  
Karin Zweigner  
Hans-Günter Kolbe

Dieter Reichelt  
Renate Reichelt  
Lyn Ashby  
Reinhard Schubert  
Michael Pomsel  
Erika Klinger  
Ursula Kempe  
Gudrun Pajung  
Karin Schreiber  
Helga Besser  
Günter Oehme  
Edith Bianchin  
Brigitte Bartz  
Lothar Simon  
Günter Pietsch  
Hans Bellmann  
Wieland Kolinke  
Monika Haake

### den 80-Jährigen

Armin Roßberg  
Ruth Glöckner  
Gisela Günther  
Erika Henke  
Edith Ring  
Waltraud Vogel  
Marianne Woita  
Eberhard Oertel  
Renate Walther  
Brigitte Fischer  
Dr. Hans-Georg Zinke  
Heinz Rehnert  
Irma Wolf  
Ingrid Garbler  
Charlotte Dittrich  
Ursel Kapr  
Waltraud Renner

Erika Steppat  
Peter Clausnitzer  
Siegfried Morgenroth  
Dieter Uhlig  
Regine Demmrich  
Ursula Meitner  
Margarete Sobe  
Dieter Dörr  
Brigitte Kuttig  
Karl Vierling  
Manfred Ahlbrecht  
Brigitte Boy  
Ingeborg Griesche  
Helga Stuhmann  
Sigrun Schmidt  
Manfred Staude  
Günther Dost  
Heinz Kästner

### den 85-Jährigen

Woldemar Neßler  
Irmgard Köstner  
Rosel Göthel  
Anita Berndt  
Kurt Friebel  
Christa Lucht  
Hildegard Neuber  
Dr. Rainer Starke  
Dr. Rosemarie Eichfeld  
Ilse Urban  
Herbert Weber  
Helmut Hauschild  
Christa Fröbel  
Christa Vogel  
Hildegard Hartnick  
Heinz Hengst

### den 90-Jährigen

Ruth Dömel  
Emma Rietzschel  
Renate Heinle  
Hella Heinecke  
Irmgard Schuck  
Ruth Zimmermann  
Horst Sanner  
Dr. Günter Reich  
Gerda Hempel  
Elfriede Köhler  
Horst Rudolf  
Roman Riedel  
Giesela Ullmann

### den 95-Jährigen

Ingeburg Zienert  
Johanna Porstmann

### ... sowie den Ehejubilaren

### Goldene Hochzeit

Monika und Dr. Wolfgang Ulbricht  
Zwetana und Tomtscho Boew  
Helga und Klaus Perner  
Hannelore und Albert Liebscher  
Karin und Heinz Morawietz  
Gudrun und Wolfgang Hänsel  
Hannelore und Fritz Morgenstern  
Brigitte und Horst Winkler

### Diamantene Hochzeit

Adelheid und Günter Borrmann

### Eiserne Hochzeit

Edith und Irmfried Guldén



# Termine der Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte

## Stadtrat (Wahlperiode 2014 - 2019)

39. Sitzung am Donnerstag, 01.02.2018, um 16.00 Uhr  
im Ratssaal, Obermarkt 24, 09599 Freiberg

**Öffentlicher Teil:**

- 01. **Information** durch den Oberbürgermeister, u. a. tumusmäßiger Bericht der Städtischen Wohnungsgesellschaft Freiberg/Sa. AG (gemäß § 98 Absatz 1 SächsGemO)
- 02. **Anfragen** der Stadträte
- 03. **Informationen** zum Aufgabengebiet des Citymanagement der Universitätsstadt Freiberg - Sachbericht 2017
- 04. **Beschluss** zur Beantragung einer negativen Wohnsitzauflage (Zuzugsbeschränkung)
- 05. **Beschluss** über den Erlass der Verordnung der Großen Kreisstadt Freiberg zum

- Sächsischen Ladenöffnungsgesetz über das Öffnen von Verkaufsstellen an verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2018 (RV SächsLadÖffG 2018)
- 06. **Beschluss** über den Erlass der Großen Kreisstadt Freiberg zum Sächsischen Ladenöffnungsgesetz über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus Anlass der Silbernen Tage im Jubiläumsjahr „Silberrausch Freiberg 2018“ am 17.06.2018 (RV SächsLadÖffG Silberne Tage im Jubiläumsjahr „Silberrausch Freiberg 2018“)
- 07. **Beschluss** zum Jährlichen Wirtschafts-

- plan 2018 für den Körperschaftswald der Stadt Freiberg
- 08. **Baubeschluss** zum Ausbau von Teilflächen der Umfahrung Untermarkt und der Untergasse in Freiberg
- 09. **Erweiterungsbeschluss** zur Beschluss-Nr. 11-31/97 vom 10.03.1997 - Beschluss zur grundhaften Sanierung des Freiburger Rathauses
- 10. Sonstiges

Sven Krüger, Oberbürgermeister und Vorsitzender des Stadtrates

## Auf einen Blick: Sitzungstermine im Februar

Stadtrat	1. Februar
Kinderparlament	7. Februar
Kulturausschuss	8. Februar
Bildungs- u. Sozialausschuss	12. Februar
Ortschaftsrat Zug	14. Februar
Ältestenrat	15. Februar
Bau- und Betriebsausschuss	15. Februar
Verwaltungs- und	
Finanzausschuss	19. Februar
Ortschaftsrat Halsbach	20. Februar
Ortschaftsrat Kleinwaltersdorf	21. Februar
Ausschuss für Haushalt u. strat. Finanzplanung	-
Sportbeirat	-
Behinderten- u. Seniorenbeirat	-

*Die Stadtratssitzung beginnt 16 Uhr, die Sitzungen der Ortschaftsräte 19 Uhr. Alle übrigen Sitzungen beginnen in der Regel 18 Uhr. Nicht alle Sitzungen sind öffentlich. Beachten Sie dazu die nebenstehenden Tagesordnungen.*

## Ortschaftsrat Zug

38. Sitzung am Mittwoch, 14.02.2018, um 19.00 Uhr  
im Gebäude Am Daniel 2, 09599 Freiberg

**Öffentlicher Teil:**

- 01. Eröffnung durch den Vorsitzenden des Ortschaftsrates
- 02. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- 03. Fragestunde für Einwohner
- 04. Antworten auf Fragen aus vorange-

- gangenen Sitzungen des Ortschaftsrates
- 05. **Beschluss** über Zuwendungen an Vereine
- 06. Sonstiges
- Steve Ittershagen  
Ortsvorsteher

Die hier abgedruckten Einladungen stehen unter Vorbehalt. Die geltenden Tagesordnungen der jeweiligen Gremien werden spätestens 6 Tage vor Sitzungstermin per Anschlag am Bürgerhaus (Obermarkt 21) ortsüblich bekannt gemacht. Ebenfalls zu finden sind sie unter [www.freiberg.de](http://www.freiberg.de).

## Ortschaftsrat Halsbach

17. Sitzung am Dienstag, 20.02.2018, um 19.00 Uhr  
im Gasthof Halsbach, Obere Straße 3, 09599 Freiberg

**Öffentlicher Teil:**

- 01. Eröffnung durch die Vorsitzende des Ortschaftsrates
- 02. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- 03. Fragestunde für Einwohner
- 04. Antworten auf Fragen aus vorange-

- gangenen Sitzungen des Ortschaftsrates
- 05. Protokollbestätigung
- 06. Sonstiges
- Odette Lamkhizni  
Ortsvorsteherin

## Ortschaftsrat Kleinwaltersdorf

39. Sitzung am Mittwoch, 21.02.2018, um 19.00 Uhr im  
Bürgerhaus Kleinwaltersdorf, Walterstal 76, 09599 Freiberg

**Öffentlicher Teil:**

- 01. Eröffnung durch die Vorsitzende des Ortschaftsrates
- 02. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- 03. Antworten auf Fragen aus vorangegangenen Sitzungen des Ortschaftsrates

- 04. Fragestunde für Einwohner
- 05. Protokollbestätigung
- 06. Sonstiges
- Anett Baselt  
Ortsvorsteherin

## Bau- und Betriebsausschuss

39. Sitzung am Donnerstag, 15.02.2018, um 18.00 Uhr  
im Ratssaal im Rathaus, Obermarkt 24, 09599 Freiberg

**Öffentlicher Teil:**

- 01. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch den Oberbürgermeister
- 02. **Baubeschluss** für die Erneuerung der Mischwasserkanalisation im Meißner Ring (Stadtgrabenschleuse) zwischen Münz-

- bachtal 8 und Meißner Ring 8 A
- 03. Sonstiges
- Sven Krüger  
Oberbürgermeister und Vorsitzender des Bau- und Betriebsausschusses

## Kinder- und Jugendparlament

43. Sitzung am Mittwoch, 07.02.2018, um 16.00 Uhr  
im Ratssaal im Rathaus, Obermarkt 24, 09599 Freiberg

**Öffentlicher Teil:**

- 01. Begrüßung
- 02. **Bericht** des Oberbürgermeisters
- 03. **Fragestunde** des Freiburger Kinder- und Jugendparlamentes
- 04. **Bericht** des Kinder- und Jugendparlamentes
- 05. **Beschluss** zu den Projekten „Schwere Schulranzen“ und „Wiege-Aktionen“

- 06. **Beschluss** zur Schulwegskonzeption „Sichere Schulwege für Freiburger Schüler und Schülerinnen“
- 07. Auswertung der „48h-Aktion“ durch den Oberbürgermeister
- 08. Sonstiges
- Sven Krüger  
Oberbürgermeister

## Impressum

**Herausgeber:**  
Universitätsstadt Freiberg  
Oberbürgermeister Sven Krüger  
Obermarkt 24, 09599 Freiberg  
**Redaktion und Amtlicher Teil:**  
Katharina Wegelt,  
Pressesprecherin der Stadt Freiberg V.i.S.d.P.  
Lisanne Matthiesen,  
Mitarbeiterin der Pressestelle der Stadt Freiberg  
Telefon: 03731/ 273 104  
Fax: 03731/ 273 73 104  
E-Mail: [pressestelle@freiberg.de](mailto:pressestelle@freiberg.de)  
Die in Beiträgen von Vereinen und Verbänden geäußerten Meinungen müssen nicht die Meinung der Redaktion widerspiegeln.

**Satz:** satzpunkt HÖNIG,  
Nonnengasse 31a,  
09599 Freiberg  
**Druck:** Dresdner Verlagshaus Technik GmbH,  
Meinholdstraße 2,  
01129 Dresden  
**Vertrieb:** VBS Logistik GmbH,  
Carolastr. 2, 09111 Chemnitz  
**Auflagenhöhe:** 25.000  
**Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlose  
Zustellung an alle Haushalte der Stadt Freiberg  
und der Stadtteile.  
Alle Rechte beim Herausgeber.

## Verwaltungs- und Finanzausschuss

39. Sitzung am Montag, 19.02.2018, um 18.00 Uhr  
im Ratssaal im Rathaus, Obermarkt 24, 09599 Freiberg

**Öffentlicher Teil:**

- 01. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch den Oberbürgermeister
- 02. Sonstiges

- Sven Krüger  
Oberbürgermeister und Vorsitzender des Verwaltungs- und Finanzausschusses

# „Nach Silber drängt, am Silber hängt, doch alles.“

Ansprache des Oberbürgermeisters Sven Krüger zum Neujahrsempfang am 12. Januar 2018\*

Zum Neujahrsempfang der Universitätsstadt Freiberg im Silberjahr 2018 begrüße ich Sie mit einem herzlichen „Glück auf“ und wünsche Ihnen ein frohes neues Jahr, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Begrüßt wurden Sie soeben von der Big Band der Mittelsächsischen Philharmonie unter der Leitung von Herrn Han, die uns heute wieder musikalisch begleitet. Dafür mein herzlicher Dank!

„Nach Silber drängt, am Silber hängt, doch alles.“

Fast hätte schon Goethe seinen Faust unser Leitmotiv sprechen lassen.

Möglicherweise verspürte er bei der Vollendung dieser Zeilen genauso ein Glücksgefühl, wie die Bergleute unter Tage, wenn das erhoffte, ja herbeigesehnte, Silber endlich gefunden wurde.

Wie muss sich das angefühlt haben?

In Dunkelheit, Kälte und Feuchtigkeit schürften unsere Vorfahren nach dem Edelmetall, teilweise Monate und Jahre erfolglos, aber unermüdlich.

Endlich wurde diese Ausdauer belohnt! Verspüren wir nicht auch manchmal diesen Glücksrausch, wenn schwierige Sachen besonders gut gelungen sind?

Dem Rausch folgte die Belohnung: freies Berg- und Stadtrecht, Reichtum und Wohlstand für Freiberg und Sachsen.

Dem Rausch folgte aber auch der bekannte Kater, wenn die Stollen nicht ertragreich waren, wenn der Bergbau wie zum Beginn des 20. Jahrhunderts und 1968 dann endgültig eingestellt werden musste.

Licht am Ende des Stollens brachten Schöpfergeist und Forscherdrang. Sie verhalfen Freiberg immer wieder zur Blüte, sei es durch die Gründung der Bergakademie, die Ansiedlung neuer Industrien oder den gelungenen Übergang von der Plan- in die Marktwirtschaft.

Der Begriff Rausch hat - wie vieles in unserem Leben - Positives und Negatives. Auf diesem Grat bewegen wir uns! Erfolgreich! Seit 850 Jahren!

Das ist die Geschichte unserer Stadt und ihrer Bewohner - eine Erfolgsgeschichte, begründet vom Silber und den Menschen, die dem Ruf des freien Bergrechts folgten. Kommen Sie mit uns 2018 auf eine berauschende Reise zu unseren Ursprüngen.

Ich freue mich, dass Sie alle meiner Einladung gefolgt sind und der Universitätsstadt Freiberg die Ehre Ihres Besuches erweisen.

Bevor ich Ihnen die Ehrengäste vorstelle, gestatten Sie mir in diesem Jahr die Personen als erste zu begrüßen, die als Vertreter aller Bürger, ebenso wie die Freiberginnen und Freiburger vor Ihnen, für das Wachstum unserer Stadt eintreten:

Herzlich Willkommen, liebe Damen und Herren Stadträte, verehrte Ortschaftsräte und sachkundige Einwohner: Als Repräsentanten der Bürgerschaft im Ehrenamt leiten Sie gemeinsam mit den Mitarbeitern der Verwaltung und mir die Geschicke unserer Stadt. Unermüdlich ringen wir gemeinsam um die richtigen Entscheidungen für Freiberg. Das kostet Zeit und Kraft, aber es lohnt sich! Dafür von mir und sicher auch von Ihnen ein Herzliches Dankeschön!

Mein besonderer Gruß gilt:

[...]

Zeit für neue Wege war unser Vorsatz im letzten Jahr - und wir sind sie gegangen,



Oberbürgermeister Sven Krüger

Foto: Detlev Müller

nicht immer willentlich, jedoch entschlossen, beherzt und mutig. Wir haben dafür eigene Pfade beschritten, um Ziele zu erreichen. Ein freier Geist, ein eigener Kopf, gehören dazu!

Damit stehen wir in der Tradition einer wechselvollen 850-jährigen Entwicklung:

Auf dem Weg hierher schrieb Freiberg schon im 14. Jahrhundert mit dem Freiburger Bergrecht, das für zahlreiche jüngere Bergreviere in Europa beispielgebend war, Geschichte. Ihr Weg führte die Freiburger zwei Jahre vor dem damaligen Sachsen, 1537, zur Einführung der Reformation. Die älteste montan-wissenschaftliche Universität entstand in Freiberg. Begründet durch eine Mangelsituation um Rohstoffe machten wir uns auf die Suche nach Alternativen. 60 Jahre Halbleiterindustrie in Freiberg sind heute Quelle unseres wirtschaftlichen Erfolges - dazu später mehr.

Zeit und Mut für neue Wege - waren sie der Grund, dass wir die erste Stadt waren, die an die Verantwortung der Bundesregierung zum Thema Integration appelliert hat?

Die erste Stadt, die sich gewagt hat, auszusprechen, dass gewichtige, humanitäre Entscheidungen auf höchster Ebene, Folgen und Lasten für Bürgerinnen und Bürgern auf niedriger Ebene, in den Städten und Gemeinden bürgen. Deswegen haben wir - und das aus meiner Überzeugung zu Recht - die Kosten unserer Stadt für die immensen Leistungen, die mit der Unterbringung und Integration von Flüchtlingen und Asylsuchenden einhergingen, als Rechnung an die Bundeskanzlerin gesandt.

Während anderswo gestritten und demonstriert wurde, während Anschläge und Pöbeleien das Klima vergifteten, haben wir in Freiberg gehandelt.

Während in Dresden und Berlin erst Haushaltstitel geschaffen werden mussten, haben wir investiert! Denn die Menschen waren hier und wir mussten die Bedingungen schaffen, dass alle, ich betone ALLE Freiberginnen und Freiburger, friedlich und respektvoll miteinander leben. Dabei konnte Freiberg, wie viele Städte in Sachsen, auf das große ehrenamtliche Engagement ihrer Bürger bauen. Herzlichen Dank!

Auch das war eine Gratwanderung, die wir zu meistern wussten!

Schauen wir dabei in unsere Nachbarschaft, erkennen wir einen Grat, oder besser Riss, quer durch Europa: Österreich und Un-

garn üben den Schulterchluss und bauen neue Gräben in Europa. In Deutschland wird gestritten, ob man nicht alle Hilfesuchenden aus humanitären Gründen aufnehmen muss. Gleichzeitig werden Verträge geschlossen, die Grenzziehungen weit vor Europas Toren bedeuten. Oft wird nicht mehr differenziert, sondern klar zum Ausdruck gebracht: Wer nicht für mich ist, ist gegen mich.

Man will den anderen scheinbar gar nicht verstehen, spricht nicht mehr miteinander, sondern übereinander, oder eben gar nicht!

Eine Antwort von Frau Merkel erwarten auch wir nicht mehr!

Stattdessen bestätigt der amtierende Vize-Kanzler Gabriel am 23. Dezember - immerhin sechs Monate später - in der Zeitung „Welt“, unsere Sichtweise: „Sie [die Städte und Gemeinden] sollen die Kosten der Integration vom Bund ersetzt bekommen.“ - war zu lesen.

Doch offene Fragen bleiben: Was hat sich mit dem Brief an die deutsche Kanzlerin geändert? Wie gehen wir mit der aktuellen Situation um? Schaffen wir das oder schafft das uns?

Fragen, die sich auch Landes- und Bundespolitiker stellen! Es gab Verbesserungen bei Förderprogrammen und hoffentlich 2018 auch eine umgesetzte Wohnsitzauflage. Sie würde Freiberg entlasten und Integration überhaupt möglich machen.

Schon heute sind wir in Freiberg überproportional gefordert: Derzeit leben zirka 2.000 Flüchtlinge bzw. Asylsuchende in Freiberg. Sie stellen fast 5 Prozent der Einwohner.

Damit bieten wir in Freiberg Wohnraum für ca. 70 Prozent der Asylsuchenden im Landkreis. Die größte Last im Landkreis tragen wir!

Wie sollen wir unter diesen Bedingungen eine funktionierende Integration sicherstellen? Wie sollen wir eine räumliche Konzentration verhindern?

Die Folgen dieser Konzentration sind immens: Wir haben schon jetzt in einigen Schulen und Kindertagesstätten Anteile von Nicht-Deutsch-Muttersprachlern von durchschnittlich 30 Prozent. Einzelne Gruppen weisen gar einen Anteil von bis zu 50 Prozent auf. Es bilden sich sprachkulturelle Einheiten! Das Erlernen der Sprache und Kultur im Kindesalter werden somit fast unmöglich.

Aus dem heute veröffentlichten 28-seitigen Sondierungspapier von Union und SPD möchte ich daher kurz zitieren: „Wir sind uns darüber einig, dass die Integrationsfähigkeit unserer Gesellschaft nicht überfordert werden darf. Integrationsfähigkeit bemisst sich dabei nicht nur daran, wie die Aufnahme und Integration zugewanderter Menschen in die Gesellschaft gelingt, vielmehr beinhaltet sie auch unseren Anspruch, die Lebensbedingungen der hier lebenden Menschen gerade angesichts der zu bewältigenden Zuwanderung zu berücksichtigen (Versorgung mit Kita-Plätzen, Schulen, Wohnungen etc.)“

Dann war ja unser Brief an Frau Merkel doch nicht umsonst!

Wir stellen uns diesen Herausforderungen, bauen und erweitern für fast 15 Mio. Euro in diesem und nächsten Jahr die Grundschule Agricola und die Oberschule Ohain. Erst vor wenigen Tagen wurde eine weitere Kindertagesstätte mit 100 zusätzlichen Plätzen fertiggestellt. Ab Februar wird sie bezogen.

All das bindet Ressourcen und kostet Geld:

Drei weitere zusätzliche Kindertagesstätten müssen kurzfristig folgen! Im Schulbereich müssen wir die Fördermittel des Bundes nutzen, um nochmals mehr Platz in den Schulen zu schaffen, die Deutsch als Zweitsprache anbieten. Dies alles kommt aber auch ALLEN ich betone auch hier wieder ALLEN Kindern unserer Stadt, zugute.

Sollte aber durch Migration oder Familiennachzug weiterer Bedarf an Schulen oder Kindertagesstätten in Freiberg entstehen, werden wir dies nicht schaffen! Ein Paradigmenwechsel bei der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylsuchenden durch den Landkreis Mittelsachsen ist unabdingbar! Zusätzliche finanzielle Ressourcen müssen durch den Freistaat Sachsen bereitgestellt werden. Es ist meine Pflicht für die Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt, weiter darum zu ringen, dass künftig endlich eine zahlenmäßig faire und an der Bevölkerungszahl orientierte Zuweisung der Flüchtlinge im Landkreis Mittelsachsen erfolgt. Daran werde ich festhalten - wieder im Sinne ALLER!

Von diesem Thema ist es schwer eine Überleitung zu finden, daher versuche ich es erst gar nicht!

2018 ist das Jahr vieler Jubiläen in Freiberg, Sachsen und Deutschland, die wegweisend waren für unsere Entwicklung:

Vor 400 Jahren begann der 30-jährige Krieg, 25 Jahre später - also 1643 - wurde Freiberg nach sieben Wochen Belagerung des schwedischen Militärs befreit.

Vor 300 Jahren fand die Weihe der Silbermann-Orgel in der Jakobikirche statt, die nach Restaurierung im kommenden Monat wieder ihren klaren, traditionellen Klang aufweisen wird.

Vor 275 Jahren (erst) entstand der Schlossteich durch Rückbau des Damms zwischen den Teichen, heute Platz des Restaurants Schwanenschlößchen.

200 Jahre ist es her, dass der Freiburger Pädagoge Johann Carl Gotthelf Rochlitzer die Erziehungsanstalt für Söhne aus mittlerem und hohem Stand gründete.

Und 150 Jahre, dass Sachsen die neue Berggesetzgebung einführt, die heute noch mit dem Oberbergamt in unserer Stadt eng verbunden ist.

Ein ganz wichtiges Jubiläum, sonst würden wir heute Abend im Dunkeln sitzen, begeben wir am 3. Dezember 2018: Vor fast 125 Jahren wurde die elektrische Beleuchtung hier in der Nikolaikirche erstmalig in Betrieb genommen.

Im Jahr 1918 endete der 1. Weltkrieg, womit die Saat für den 2. viel größeren Krieg bereits gelegt wurde.

1918 - gleichzeitig auch ein prägendes Datum für die fortschreitende Gleichberechtigung von Mann und Frau. Wir feiern 100 Jahre Frauenwahlrecht.

Keine Bange, Sie haben es gleich geschafft.

Vor einem halben Jahrhundert wurde die Oberschule „Clemens Winkler“ eingeweiht, damals als Polytechnische Oberschule „Karl Liebknecht“ im zweitjüngsten Stadtteil Waserberg.

Vor 25 Jahren erhielt unsere Bergakademie Freiberg den Status „Technische Universität“.

Und schlussendlich entstand vor 10 Jahren durch Fusion der Kreise Freiberg, Mittweida und Döbeln mit der Universitätsstadt Freiberg als Kreissitz - der Landkreis Mittelsachsen.

→ Seite 5



# „Nach Silber drängt, am Silber hängt, doch alles.“

Ansprache des Oberbürgermeisters Sven Krüger zum Neujahrsempfang am 12. Januar 2018\*

→ Seite 4

VIER Jahrestage haben für die Entwicklung unserer Stadt eine besondere Bedeutung. Sie stellen wir 2018 in den Mittelpunkt:

1168 wurde das erste Freiburger Silber entdeckt. Es löste das Berggeschrei aus – der Silberrausch war geboren. Otto von Wettin, Markgraf zu Meißen, gab den Bergbau für jedermann unter Leistung von Abgaben frei. Ein enormer Zuzug von Menschen gipfelte in einem rasanten Stadtgründungsprozess zwischen 1175 und 1190. Freiberg, die noch junge Stadt, war geboren! Bis zum ausgehenden Mittelalter blieb sie die bedeutendste Stadt in der Markgrafschaft Meißen! Erst dann wurden wir von Leipzig und Dresden überflügelt.

Eindrucksvolle Beweise bezeugen das rasante Wachstum:

Fast 5.000 Tonnen Silber wurden im Freiburger Revier gefördert! Dies entspricht einem Würfel mit einer Kantenlänge von 8 bis 9 Metern. 1938 wurde zur 750-Jahrfeier dieser Silberwürfel einmal sichtbar gemacht.

Im Jahr 1218 tauchte erstmals in den Urkunden der Ortsname Freiberg, als Friberch auf. Diese Urkunde stellen wir als Original zum Festakt am 11. Juni 2018 in Freiberg aus.

Die Blütezeit des Bergbaus brachte großen Wohlstand für Stadt und Land. Bedeutende Kunstwerke entstanden, darunter die Goldene Pforte am Freiburger Dom. Bereits 1225, also weniger als 60 Jahre nach dem ersten Silberfund, gab es bereits fünf Kirchen. Aus dem Jahr 1227 ist das Stadtsiegel von Freiberg als das älteste der heutigen sächsischen Städte überliefert.

Ab 1244 beherbergte Freiberg für mehrere Jahrhunderte die landesherrliche Münzstätte im Schloss Freudenstein, später in Muldenhütten.

Damit sind die weiteren beiden Jubiläen bereits offenkundig:

Am 24. Februar 1318 findet sich die erste urkundliche Erwähnung der Schmelzhütten an der Mulde.

Am 17. Januar 2008 erfolgte die offizielle Schlüsselübergabe für das sanierte Schloss Freudenstein.

850 Jahre Silberfund, 800 Jahre Ersterwähnung, 700 Jahre Hüttenwesen und 10 Jahre Schloss Freudenstein im neuen Gewand – bei so vielen Jubiläen kann man schon einmal in einen Rauschzustand geraten.

Damit im nächsten Jahr keine Katerstimmung um sich greift, sind unsere Aktivitäten nachhaltig angelegt.

Die Verabschiedung des Marketingkonzeptes im Herbst 2017 besiegelte die neue Marke unserer Stadt: Künftig tritt Freiberg touristisch als DIE Silberstadt Deutschlands auf.

Die Geschichten, rund um das Silber, rund um Freiberg, sollen die Touristen gezielt nach Freiberg locken – frei nach Goethe: „Am Silber hängt, zum Silber drängt doch alles!“

Wir wollen diese Geschichten erzählen, neugierig machen auf das, was unsere großartige Stadt zu bieten hat. Im Stadt- und Bergbaumuseum verfolgen wir dieses Ziel mit dem Erweiterungsbau und einer Neugestaltung. Ebenso die Verwandlung des Herderhauses in ein Stadtarchiv und Museumsdepot trägt dem Rechnung. Nach dem

Obermarkt, dem Schloßplatz und dem Buttermarkt beginnen wir mit dem Untermarkt 2018 die Neugestaltung des letzten von vier repräsentativen Plätzen unserer Stadt.

Auch wenn wir 2017 bereits 8 Prozent mehr Übernachtungen hatten, und mit einem Plus von 3,5 Prozent deutlich über den Werten von Sachsen sowie mit 2,7 Prozent über dem Erzgebirge liegen – wir sind noch nicht da, wo wir hinwollen.

Tourismus ist ein Wirtschaftsfaktor, schafft Arbeitsplätze und generiert Steuern. Aber eine Stadt mit Kultur, Kunst und attraktiver Innenstadt ist auch ein Standortfaktor für die Wirtschaft, für die Gewinnung von Arbeitskräften und Studenten.

Wir befinden uns heute in der Altstadt auf einem Weg, den wir am Schloßplatz mit der Sanierung des Schlosses Freudenstein und dem dortigen Einzug der terra mineralia einst begonnen haben.

Wagen wir gemeinsam einen Blick zurück auf den Schloßplatz vor 15 Jahren:

Freudenstein war ruinös. Birken wuchsen im Inneren. Der Platz davor: ein Flickenteppich, genutzt als Parkplatz, städtebaulich jedoch ohne Funktion. Das Krüger-Haus unsanier, die Häuser der heutigen betriebswirtschaftlichen Fakultät – grau und weitgehend leerstehend. Alles in allem: Ein trostloser Anblick.

Und jetzt: Dank vieler Millionen Euro von Bund, Land und Stadt erstrahlt der Platz mit allen umstehenden Gebäuden in voller Schönheit.

Mit dem im August erfolgten Umzug der Tourist-Information und der Theaterkasse an diesen Platz, mit der Verlagerung der Silbermann-Ausstellung in das Erdgeschoss, befindet sich hier an sieben Tagen in der Woche der touristische Ausgangspunkt für Besucher unserer Silberstadt.

Vieles gäbe es für 2017 und 2018 noch zu erzählen. Glücks- und Rauschgefühle lösen bei mir vor allem die folgenden Wegpunkte aus:

Insgesamt neun Straßen wurden 2017 grundhaft ausgebaut oder instand gesetzt – wie der Buttermarkt, über den Sie heute unsere Nikolaikirche betreten haben. Weitere Straßen werden in diesem Jahr begonnen oder vollendet.

Für die Freiburger Sportvereine und Schulen wurde der Sportplatz Zug neu gestaltet und wird 2018 die Sportanlage Platz der Einheit saniert.

Besonders freue ich mich auf die anstehende Sanierung der Ringanlagen zwischen Donatsturm und Bebelplatz, die neue Wasserspielanlage im Spielplatz Albertpark und die neu gebaute Vogelvoliere in unserem kostenfrei zu nutzenden Tierpark. Gerade die letzten beiden Beispiele zeigen, dass uns Kinder und Familien besonders am Herzen liegen.

Als etwas größeres Weihnachtsgeschenk soll im Dezember die Grundschule Agricola mit dann doppelter Kapazität fertig gestellt werden.

Den neuen Finanz-Weg mit dem ersten Doppelhaushalt 2017/18 in unserer Geschichte sind wir erfolgreich gegangen. Wir starten nun in die zweite Etappe bis 2020. An der ausführlichen Bürgerbeteiligung halten wir natürlich fest.

Wesentlich für mich wird in diesem Jahr sein, weitere Möglichkeiten zu finden, wie

sich Familien in unserer Stadt Wohneigentum schaffen können. Hier wünsche ich mir im Stadtrat noch mehr Mut bei unseren Entscheidungen. Denn eines muss uns klar sein, wer bauen will, wird bauen. Wenn nicht in Freiberg, dann anderswo – wie die vielen geplanten Wohngebiete unserer Nachbarkommunen zeigen.

Und auch unsere wachsende Wirtschafts- und Forschungslandschaft braucht hervorragende Ausgangsbedingungen, um hervorragende Wissenschaftler, Ingenieure und Facharbeiter anzulocken.

Auf diesem Weg ist der Breitbandausbau eine wichtige Etappe.

Auch, wenn die Insolvenz von SolarWorld maßgeblich die öffentliche Berichterstattung bestimmt hat, 2017 war für unsere Stadt ein wirtschaftlich erfolgreiches Jahr. Ich freue mich, dass es zu einem erfolgreichen Neustart des Unternehmens gekommen ist und wünsche mir, dass dieser positive Trend Bestand hat.

Trotzdem stieg die Anzahl der Arbeitsplätze in Freiberg um 300 auf mittlerweile 20.629, ein Verhältnis zur Bevölkerung von fast 1 zu 2.

Die Gewerbesteuer hat sich wie geplant entwickelt und schafft uns damit weitere Möglichkeiten für die notwendigen Investitionen in die Zukunftsfähigkeit unserer Stadt.

Vielen Dank an dieser Stelle den Unternehmern und Unternehmen für ihr Bekenntnis zum Standort Freiberg, dessen Infrastruktur Sie durch ihre Steuern positiv beeinflussen.

Dabei möchte ich Ihnen bereits jetzt versichern: Wenn nichts Außergewöhnliches passiert, werden wir die Steuersätze auf dem jetzigen Niveau konstant halten und das nicht nur für die nächsten Haushaltsjahre bis 2020, sondern möglichst auch weit darüber hinaus. Es ist unser Ziel, Ihnen Planungssicherheit für Investitionsentscheidungen zu geben.

Nach dem Vorbild der Bergleute, die einst gemeinsam in die Stollen einfuhren, um Silber zu finden, wollen wir in Freiberg auch künftig die Wege gemeinsam gehen.

Deshalb freue ich mich umso mehr über die gute Zusammenarbeit, die wir derzeit in der Stadt erfahren.

Selten war die Kooperation mit den Gewerbetreibenden, dem Silberstadt e.V. und dem Gewerbeverein e. V. so gut wie jetzt. Das zeigen die Unterstützungen des Silberstadtvereins für unser Marketingkonzept und die des Gewerbevereins für die erfolgreiche zweite Auflage des Gründerwettbewerbs. Das machen auch fast 80 Akzeptanzstellen für den neuen Freiberg-Gutschein deutlich. Wir haben ihn als Alternative zu den meist wenig Steuern zahlenden Internetkonzernen auf den Weg gebracht. Der Erfolg des Gutscheins gründet auf UNSEREM Miteinander!

Und genau darauf gründet auch das Bergstadtfest. Es wurde im letzten Jahr erfolgreich neu gestaltet! Schon heute können Sie den neuen Bergstadtfest-Pin erwerben und damit zeigen, dass Sie das Fest unterstützen!

Das Bergstadtfest ist neben dem Christmarkt DAS Schaufenster nach Freiberg: Viele Gäste kommen nur zu diesen Terminen zu uns. Das sind zwei einmalige Chan-



Foto: Detlev Müller

cen im Jahr uns zu präsentieren: Wie wir das machen, ist immens wichtig! Ich danke allen, die uns dabei helfen, unsere Chance zu nutzen, seien es die Freiburger Vereine oder die Mittelsächsische Philharmonie. Sie wird uns auch zukünftig immer den Sonntagabend auf dem Obermarkt verschönern!

Ein weiteres Schaufenster in unsere Stadt öffnet sich in diesem Jahr durch Sabine Ebert! Sie wird als 1. Stadtschreiberin Freiburger Geschichte erzählen und damit den Bekanntheitsgrad als Silberstadt weiter beflügeln. Darauf freue ich mich!

Zum Schluss nun die Frage an Sie: Wofür steht Silber? Wofür steht Freiberg?

Silber ist natürlich ein chemisches Element mit dem Formelzeichen Ag,

Es ist ein Edelmetall, aus dem Schmuck gemacht wird,

mit Silbermünzen wurde bezahlt, man kann das Tafelsilber verkaufen aber auch den Silberstreif am Horizont sehen.

Silber und der damit verbundene Bergbau bilden das Fundament unserer Geschichte. Zugleich ist Silber das Element, auf dem wir Freibergs Zukunft aufbauen. Wir sind die Silberstadt!

Wir wollen diese Identität nach innen und außen vermitteln, die Menschen für ihre Heimatstadt begeistern. Wir alle sind Botschafter!

Mein Dank gilt allen, die sich 2017 um unsere Stadt verdient gemacht haben, zuerst den Freiburgerinnen und Freibergern,

Bürgermeister Reuter und meinen weiteren Stellvertretern,

den Mitarbeitern in der Verwaltung und den städtischen Unternehmen,

unserem Rektor Prof. Barbknecht und Mitarbeitern unserer TU Bergakademie Freiberg,

sowie den vielen ehrenamtlichen Engagierten in den Sozial- und Sportvereinen, den Kameraden unserer Feuerwehren, den Rettungsdiensten sowie dem Technischen Hilfswerk.

Nicht zuletzt danke ich natürlich auch meiner Familie!

Gemeinsam gestalten wir Freibergs Zukunft. Glück auf der Silberstadt 2018!

\* leicht gekürzte Fassung



## Laudatio für Prof. Dr. Karl-Hermann Kandler - Bürgerpreisträger 2017

# „Beeindruckt von der Beharrlichkeit und Diplomatie“

Sehr geehrter Prof. Kandler,

sie haben einige Bücher über Freiberg geschrieben, sehr viel zu unserer Kirchenhistorie recherchiert, aufgearbeitet und uns alle teilhaben lassen an Ihrem Wissen. In kaum einer Stadt können die Bürger so ausführlich in die eigene Kirchengeschichte eintauchen. Das gibt uns die Möglichkeit darauf aufzubauen, zum Beispiel als wir zum Reformationsjubiläum nachvollzogen, wann die Reformation in Freiberg eintrat.

Schaut man sich all Ihre Bücher an, fällt eines stets ins Auge: Sie vergessen nie, Ihrer Frau zu danken für ihre vielfältige Unterstützung! Das gibt uns Einblicke in Ihre glückliche Ehe und führt uns vor Augen, was wir alle brauchen, um stark zu sein: Unterstützung, ein offenes Ohr für andere, aber auch die Kunst, die Kritik anderer anzunehmen. Sicherlich auch mit der Unterstützung Ihrer Frau, stellten Sie sich tapfer Ihrer Krankheit und schlugen Wege ein, die uns in Freiberg voranbrachten!

Mit der Selbsthilfegruppe der Kehlkopfoperierten bringen Sie Menschen in Freiberg und Umgebung zusammen. Sie helfen ihnen auf dem Weg durch die Krankheit,

stützen sich gegenseitig und teilen ihr Wissen miteinander.

Durch die Gründung des Freiburger Senioren- und Behindertenbeirates verschaffen Sie sozial benachteiligten Menschen, chronisch Kranken oder Behinderten Gehör. Hier verlangen Sie den Stadt- aber auch Kreisräten ebenfalls Stärke ab: Unterstützung, ein offenes Ohr für die Belange der Behinderten und die Kunst deren Kritik anzunehmen. Und auch wir lernen dazu!

Vor bald 18 Jahren sind Sie offiziell in den Ruhestand eingetreten, praktisch aber nie angekommen. Ihre Arbeit ist Teil Ihres Glaubens und wird wahrscheinlich bis zum Schluss auch Teil Ihres Lebens sein.

Ich durfte Sie 2009 im Rathaus als Vorsitzenden des Bildungs- und Sozialausschusses kennenlernen. Von Anfang an war ich beeindruckt von Ihrem breiten Erfahrungsschatz, aber vor allem auch von der Beharrlichkeit und Diplomatie, mit der Sie Ihre Themen bis heute einbringen und vorantreiben. Nicht ein einziges Mal hatte ich den Eindruck, dass Sie sich dabei von Ihrer schweren Behinderung einschränken lassen. Sie führen ein ganz normales Leben,



Prof. Dr. Karl-Hermann Kandler

Fotos (2): Detlev Müller

in der Arbeit und im Privaten! Davor habe ich großen Respekt!

gemeint zum Wohle unserer Stadt und Ihrer Bürger!

Ich danke Ihnen im Namen aller Freibergern und Freibergern für Ihr Engage-

Sven Krüger  
Oberbürgermeister

## Laudatio für die Gottfried-Silbermann-Gesellschaft - Bürgerpreisträger 2017

# „Wichtige Säule für die Kultur in unserer Stadt und Region“

Untrennbar mit unserer Stadt verbunden sind ein Silberfund, der Bergbau, die Bergakademie, und ganz bestimmt Gottfried Silbermann.

Sehr geehrter Herr Koch, sehr geehrte Mitglieder der Gottfried-Silbermann-Gesellschaft,

es ist sehr viel wert, einen Sohn der Stadt, wie Gottfried Silbermann, zu haben. Einen Verein zu haben, der das Erbe des Orgelbauers so aktiv pflegt und beharrlich in das Licht der Öffentlichkeit sowie in das Bewusstsein der Menschen rückt, wie Sie es machen, ist unbezahlbar!

Die Silbermann-Orgeln bereichern unsere heutige Kulturlandschaft und sind der Stolz der Menschen, die hier wohnen. Nicht nur dieser Reichtum macht unsere Region einzigartig, sondern auch der Enthusiasmus, Fleiß und Ehrgeiz sowie die Liebe zur Tradition, mit der die Erinnerung an Gottfried Silbermann und seine Orgeln hier gepflegt und vor allem während der Silbermann-Tage zum Leben erweckt werden. Für alle Gäste wird seine große Handwerkskunst dann durch und durch spürbar.

Der Klang der Orgeln, der viele Besucher anzieht, der sich gelegentlich so leicht anhört und uns ins Träumen bringt, ist aufgebaut auf unzähligen Stunden ehrenamtlicher Ar-

beit und einer herausragenden strategischen Positionierung des Vereins durch die Vereinsspitze.

Ihre Arbeit, in der Sie Wissen um Geschichte und Musik vermischen, ist eine wichtige Säule für die Kultur in unserer Stadt und der Region.

Darüber hinaus sind Sie als Verein, aber auch ein Vertreter Freibergs, Sachsens, ja sogar Deutschlands in Europa. Als einziges deutsches Mitglied vertritt der Präsident der Silbermann-Gesellschaft, Albrecht Koch, unsere Stadt im europäischen Netzwerk „ECHO“, zu deutsch: „Europäische Städte mit historischen Orgeln“.

Die Silbermann-Gesellschaft ist ein Botschafter Freibergs über die Grenzen der Stadt, des Landkreises, des Freistaates, des Bundes und sogar Europas hinaus. Kommen ja sogar die Teilnehmer des Wettbewerbs und Gäste der Silbermann-Tage aus der ganzen Welt.

Man könnte nun denken: Sie haben in den 28 Jahren Vereinsarbeit alles erreicht und stehen auf dem Zenit! Aber genauso ist es nicht! Ganz im Gegenteil, Sie wollen noch weiter voran, sehen neue Chancen und Verbesserungsmöglichkeiten im Marketing Ihres Vereins, in der Arbeit mit den Men-



Kristine Schmidt-Köpf (2.v.l.) und Albrecht Koch (2.v.r.) von der Gottfried-Silbermann-Gesellschaft.

Auf Ihrem selbst gewählten Weg in die bundesweite Kulturlandschaft sind Sie noch lange nicht am Ziel, denn: Sie stecken sich hohe Ziele! Dies beeindruckt nicht nur mich, sondern auch die Freibergern und den Stadtrat, der sich für Sie als Bürgerpreisträger stark gemacht hat! Am Schloßplatz sind wir im letzten Jahr zusammengewachsen – Sie als Verein und wir als Stadt. Schon heute möchte ich allen Vereinsmitgliedern versichern, auch

in Zukunft können Sie sich der Unterstützung durch die Stadt gewiss sein!

Ich danke Ihnen im Namen aller Freibergern und Freibergern für Ihr Engagement zum Wohle unserer Stadt und Ihrer Bürger!

Sven Krüger  
Oberbürgermeister

# Herzlichen Glückwunsch!



# Dialog schafft Bürgernähe

Antworten und Ergebnisse der Fragen und Anregungen des Bürgerdialogs auf dem Seilerberg

Oberbürgermeister Sven Krüger setzt auf eine moderne und transparente Verwaltungsarbeit – der erste Freiburger Bürgerhaushalt sowie Bürgersprechstunden und –dialoge spiegeln dies wider.

Nach dem ersten Bürgerdialog auf dem Wasserberg stellte sich Krüger gemeinsam mit seinen Mitarbeitern aus den Fachämtern der Stadtverwaltung den Fragen von rund 30 Bürgern und Bürgerinnen auf dem Seilerberg. „Auch bei diesem Bürgerdialog konnten wir viele Anregungen aufnehmen und diesen nachgehen“, fasst das Stadtoberhaupt die Bürgerveranstaltung, die Mitte letzten Jahres stattfand, zusammen. „Nicht

alle Wünsche und Forderungen können jedoch erfüllt werden – wir müssen abwägen, wie erfolgsversprechend und sinnvoll manche Ideen sind, und diese natürlich auch nach Prioritäten abarbeiten. Auch sei die Stadt Freiberg nicht für alle Fragen zuständig.

Da die Themen der Bürgerdialoge von allgemeinem Interesse sind, werden sie seit vergangem Jahr im Amtsblatt veröffentlicht. Nachfolgend werden die Ergebnisse des Bürgerdialogs auf dem Seilerberg ausgewertet.

■ **Kann das kleine noch nicht sanierte Stück auf der Käthe-Kollwitz-Straße/Johannes-R.-Becher-Weg noch saniert werden?**

Der sanierte Teil des Johannes-R.-Becher Weges war eine gemeinsame Baumaßnahme in Zusammenhang mit dem Kanalbau. In dem noch unsanierten Straßenabschnitt ist kein Kanalbau erfolgt, da das angrenzende Grundstück bebaut werden soll. Damit einhergehend sind noch verschiedene Aufgrabungen im Bereich des Weges zu erwarten, deshalb wurde die Baumaßnahme zeitlich zurückgestellt.

■ **Kann entlang der Käthe-Kollwitz-Straße ein Fahrradweg gebaut werden?**

Nein. Die Breite des Fußweges reicht nicht aus, um noch zusätzlich einen Fahrradweg abzugrenzen. Jedoch ist im Verkehrsentwicklungsplan vorsehen, einen Fahrradschutzstreifen einzurichten.

■ **Können die Grundstückseigentümer ermahnt werden, ihre Hecken zu schneiden, da diese den Fußweg schmälern?**

Entsprechende Hinweisschreiben wurden an die Grundstückseigentümer versandt, woraufhin die Hecken zurückgeschnitten wurden.

■ **Können im Bereich der Glück-Auf-Straße (analog der Werner-Seelenbinder-Str.) Parkbuchten für Kfz eingerichtet werden?**

Der Sachverhalt ist vor Ort geprüft worden. Ergebnis: Es sind keine zusätzlichen Parkbuchten erforderlich, denn es gibt bereits eine größere Parkbucht für etwa 12 bis 15 Pkw. Außerdem kann entlang der gesamten Straße einseitig frei geparkt werden. Parkplätze für Anwohner stehen aus Sicht der Vermieter ausreichend zur Verfügung.

■ **Mehrere Bürger kritisierten die fehlenden Einkaufsmöglichkeiten auf dem Seilerberg. Sie wünschen sich vor allem einen Lebensmittelmarkt, eine Apotheke sowie einen Geldautomaten. Besteht die Möglichkeit, eine Poststelle auf dem Seilerberg anzusiedeln?**

Die Stadt kann hier lediglich fördernd eingreifen, da sie die angesprochenen Nahver-



Foto: Wieland Josch

sorgungseinrichtungen selbst nicht betreibt. Den Mitarbeitern der Wirtschaftsförderung und des Citymanagements sind die Anliegen der Anwohner bekannt. Sie suchen diesbezüglich Gespräche mit potenziellen Interessenten und versuchen geeignete Dienstleister zu gewinnen. Wohnortnah zum Seilerberg sind Lebensmittelmärkte an der Olbernhauer Straße, am Fachmarktzentrum Häuersteig und am Bahnhof vorhanden. Die von der Stadtverwaltung im Jahr 2012 unterstützte Wiedereröffnung der Kaufhalle Seilerberg wurde von den Anwohnern nicht in dem erhofften Maße angenommen. Vor Ort sind ein Bäcker, ein gut sortierter Getränkemarkt, sowie ein Kreativladen ansässig. Der Getränkehändler bietet darüber hinaus Postdienstleistungen an.

■ **Besteht die Möglichkeit zur Einrichtung von Parkflächen für die Bäckerei Kästner?**  
Vor Ort wurde geprüft, weitere Parkflächen einzurichten. Direkt vor der Bäckerei sind fünf Parkmöglichkeiten auf Privatgelände an der

Hegelstraße vorhanden. Der Gehweg ist deshalb überfahrbar gestaltet worden. Zusätzlich kann entlang der Hegelstraße in diesem Abschnitt gehalten bzw. geparkt werden.

■ **Kann auf der Hegelstraße die Durchfahrtsgeschwindigkeit reduziert werden?**

Nur wenn sich dort Unfälle häufen, könnte die vorgeschriebene Geschwindigkeit aus Gründen der Verkehrssicherheit reduziert werden. Weiterhin wurde mittels eines Statistikgerätes im Juni und Juli 2017 geprüft, ob gehäuft Geschwindigkeitsüberschreitungen festzustellen sind, die gefährliche Verkehrssituationen nach sich ziehen könnte, auch dies ist nicht der Fall. Des Weiteren befinden sich dort keine Schule, Kindergarten oder Pflegeheim, die eine erleichterte Reduzierung der Geschwindigkeit rechtfertigen. Regelmäßig werden an der Hegelstraße mobile Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt, um die Verkehrssicherheit weiter zu erhöhen. → Seite 13

## Öffentliche Bekanntmachung

### Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Freiberg über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit sowie über die Fraktionszuwendungen (Entschädigungs- und Fraktionszuwendungssatzung) (1. Änderungssatzung) vom 16.01.2018

Der Stadtrat der Stadt Freiberg hat in seiner Sitzung am 10.01.2018 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird.

Freiberg, 26.01.2018



Sven Krüger  
Oberbürgermeister

### Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Freiberg über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit sowie über die Fraktionszuwendungen (Entschädigungs- und Fraktionszuwendungssatzung) (1. Änderungssatzung) vom 16.01.2018

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 sowie § 35 a Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und § 52

Abs. 2 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen und über die Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (SächsSchiedsGütStG) hat der Stadtrat der Stadt Freiberg in seiner Sitzung am 10.01.2018 folgende 1. Änderung der Satzung der Stadt Freiberg über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit sowie über die Fraktionszuwendungen vom 15.12.2017 beschlossen:

#### § 1 Änderungsbestimmungen

(1) § 3 wird wie folgt geändert:

- Nach Nr. 1 wird eine neue Nr. 2 eingefügt: „Verzichten Ortschaftsräte auf eine Ladung in Papierform und entscheiden sich stattdessen für eine Ladung auf elektronischem Weg, erhalten sie eine pauschale Aufwandsentschädigung je Monat in Höhe von 5 Euro“
- Nr. 2 alt rückt unverändert nach und wird zu Nr. 3.
- Nr. 3 alt rückt unverändert nach und wird zu Nr. 4.

(2) § 4 wird wie folgt geändert:

Nach Abs. 4 wird ein neuer Abs. 5 eingefügt: „Verzichten Sachkundige Einwohner auf eine Ladung in Papierform und entscheiden sich stattdessen für eine Ladung auf elektronischem Weg, erhalten sie eine pauschale Aufwands-

entschädigung je Monat in Höhe von 5 Euro.“  
(3) In § 5 wird die Überschrift wie folgt geändert:

„§ 5 Aufwandsentschädigung für Fortbildungsmaßnahmen oder Klausurtagungen“  
**§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Freiberg, 16.01.2018



Sven Krüger  
Oberbürgermeister

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO):**

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn  
(1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

(2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

(3) der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

(4) vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist  
a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder  
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Freiberg unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freiberg, 16.01.2018



Sven Krüger  
Oberbürgermeister

# Öffentliche Bekanntmachung

## Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Kleinwaltersdorf vom 25. Oktober 2017

Die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Kleinwaltersdorf erlässt folgende Friedhofsordnung:

### Inhaltsübersicht

#### I. Allgemeines

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes
- § 2 Benutzung des Friedhofes
- § 3 Schließung und Entwidmung
- § 4 Beratung
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeit auf dem Friedhof
- § 7 Gebühren

#### II. Bestattungen und Feiern

##### A. Bestattungen und Benutzungsbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

- § 8 Bestattungen
- § 9 Anmeldung der Bestattung
- § 10 Feierhalle/Friedhofskapelle
- § 11 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
- § 12 Musikalische Darbietungen

##### B. Bestattungsbestimmungen

- § 13 Ruhefristen
- § 14 Grabgewölbe
- § 15 Ausheben der Gräber
- § 16 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 17 Umbettungen
- § 18 Särge, Urnen und Trauergebilde

#### III. Grabstätten

##### A. Allgemeine Grabstättenbedingungen

- § 19 Vergabebestimmungen
- § 20 Herrichten, Instandhaltung und Pflege von Grabstätten
- § 20a Vernachlässigung der Grabstätte
- § 21 Grabmale
- § 22 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen
- § 23 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen
- § 24 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten
- § 25 Entfernen von Grabmalen

##### B. Reihengrabstätten

- § 26 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

##### C. Wahlgrabstätten

- § 27 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 28 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
- § 29 Alte Rechte

#### IV. Schlussbestimmungen

- § 30 Zuwiderhandlungen
- § 31 Haftung
- § 32 Öffentliche Bekanntmachung
- § 33 In-Kraft-Treten

*Der kirchliche Friedhof ist der Ort, an dem die christliche Gemeinde ihre Verstorbenen würdig bestattet. Er ist für alle, die ihn betreten, ein Ort der Besinnung und des persönlichen Gedenkens an die Toten und an die Begrenztheit des eigenen Lebens. An seiner Gestaltung wird sichtbar, wie der Verstorbenen in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis der christliche Glaube mit der gemeinsamen christlichen Auferstehungshoffnung lebendig ist. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Ausrichtung als ein Dienst an den Gemeindegliedern wie auch an Menschen, die nicht der Landeskirche angehören. Die Gestaltung und Pflege des Friedhofes erfordern besondere Sorgfalt, damit die persönliche Würde der Toten wie der Lebenden gewahrt wird und die Bestattungskultur in der Gesellschaft erhalten bleibt.*

#### I. Allgemeines

#### § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes

1) Der Friedhof in Kleinwaltersdorf steht im Eigentum des Kirchenlehns der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Kleinwaltersdorf. Träger ist die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Kleinwaltersdorf.

Der Friedhof ist eine selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts.

2) Leitung, Verwaltung und Aufsicht liegen beim Kirchenvorstand.

3) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.

4) Aufsichtsbehörde ist das Evangelisch-Lutherische Regionalkirchenamt Dresden.

5) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, der Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, einer Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten werden die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt.

#### § 2 Benutzung des Friedhofes

1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung der Gemeindeglieder der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kleinwaltersdorf sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der Universitätsstadt Freiberg und ihrer Ortsteile hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

2) Ausnahmen sind möglich.

#### § 3 Schließung und Entwidmung

1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten.

3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

#### § 4 Beratung

Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmal und Grabstätte einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an den Friedhofsträger bzw. die Friedhofsverwaltung wenden.

#### § 5 Verhalten auf dem Friedhof

1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

2) Der Friedhof ist für Besucher geöffnet

a) in den Monaten März bis Oktober von 7 Uhr bis 21 Uhr

b) in den Monaten November bis Februar von 8 Uhr bis 18 Uhr.

3) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.

4) Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

5) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten zu befahren. – Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,

b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,

d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,

e) Druckerzeugnisse ohne Genehmigung zu verteilen,

f) Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,

g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken,

h) zu lärmern, zu spielen oder sich sportlich zu betätigen,

i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen; Hundekot ist zu beseitigen,

j) außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung Ansprachen zu halten und Musik darzubieten,

k) Einweggläser, Blechdosen und ähnliche Gefäße als Vasen oder Schalen zu verwenden,

l) Unkrautvernichtungsmittel, chemische Schädlingsbekämpfungsmittel und andere als haushaltübliche Reinigungsmittel anzuwenden.

6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

#### § 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

1) Bildhauer, Steinmetzen, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung der entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt. Die Zulassung ist beim Friedhofsträger schriftlich zu beantragen.

2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.

3) Bildhauer, Steinmetzen und Gärtner oder ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige

fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetzen müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.

4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollen eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.

5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Absätze 2 und 7 gelten entsprechend.

6) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.

7) Der Friedhofsträger macht die Zulassung davon abhängig, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

8) Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.

9) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

10) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Schrifthöhe von max. drei Zentimetern sind jedoch an der Seite oder Rückseite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.

11) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder bei mehrtägiger Unterbrechung der Arbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden. Die beim Aushub von Fundamenten anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.

12) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.



# Öffentliche Bekanntmachung

## Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Kleinwaltersdorf vom 25. Oktober 2017

→ Seite 8

### § 7 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich bestätigten Gebührenordnung erhoben.

### II. Bestattungen und Feiern

#### A. Bestattungen und Benutzerbestimmungen für Feuer- und Leichenhallen

##### § 8 Bestattungen

1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.

2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die landeskirchlichen Bestimmungen über die Erteilung eines Abmeldescheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.

3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattungen legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.

4) Stille Bestattungen werden nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen.

5) Bestattungen finden an den Werktagen Montag bis Freitag in der Zeit von 9 bis 16 Uhr statt. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen möglich.

##### § 9 Anmeldung der Bestattung

1) Die Bestattung ist unverzüglich bei dem Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisses der Ordnungsbehörde anzumelden. Soll die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte erfolgen, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Aschenbestattungen ist zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung vorzulegen.

2) Für die Anmeldung sind die Vordrucke der Friedhofsverwaltung zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterzeichnen. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsrechtlich an der Grabstätte, so hat auch der Nutzungsberechtigte durch seine Unterschrift sein Einverständnis zu erklären. Ist der Nutzungsberechtigte einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat der neue Nutzungsberechtigte durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.

3) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen angemeldet, so ist der Friedhofsträger berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

##### § 10 Feierhalle/Friedhofskapelle

1) Die Kirche Kleinwaltersdorf dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der christlichen Verkündigung.

2) Bei Benutzung der Aufbahrungshalle oder der Kirche Kleinwaltersdorf für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehört, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Christliche Symbole dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden.

3) Während der Trauerfeier bleibt der Sarg geschlossen. Das Aufstellen des Sarges in

der Kirche Kleinwaltersdorf oder in der Aufbahrungshalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder sonstige gesundheitliche Bedenken dagegenstehen.

4) Die Grunddekoration der Kirche Kleinwaltersdorf oder der Aufbahrungshalle besorgt im Auftrag des Friedhofsträgers das zuständige Bestattungsunternehmen. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 11 Andere Bestattungsfeiern am Grabe  
Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegung von Grabschmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

##### § 12 Musikalische Darbietungen

1) Musik- und Gesangsdarbietungen in der Kirche/Aufbahrungshalle und auf dem Friedhof bedürfen bei der kirchlichen Trauerfeier der Zustimmung des Pfarrers, in anderen Fällen der des Friedhofsträgers.

2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

#### B. Bestattungsbestimmungen

##### § 13 Ruhefristen

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre. Bei Fehlgeburten, bei Kindern, die totgeboren oder vor der Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie mindestens 10 Jahre.

##### § 14 Grabgewölbe

1) Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern sowie die Neuanlage von Grüften und Grabkammern sind nicht zulässig.

2) In vorhandene baulich intakte Grüfte dürfen Urnen beigesetzt werden, Särge, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für den baulichen Erhalt der Gruftanlage zu sorgen. Im Übrigen gilt § 25 entsprechend.

##### § 15 Ausheben der Gräber

1) Die Gräber werden von dem Friedhofsträger oder in dessen Auftrag ausgehoben und wieder geschlossen.

2) Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von Oberkante Sarg mindestens 0,90 m, von Obergrenze Urne mindestens 0,50 m.

3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke gewachsene Erdwände getrennt sein.

4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Bestattung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen oder der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

##### § 16 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

1) In einem Sarg darf nur ein Leichnam bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, den Leichnam einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leichname zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

2) Die Beisetzung konservierter Leichname ist nicht zulässig.

3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung

festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.

4) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichname für die erforderliche Zeit zu sperren.

5) Die Öffnung einer Grabstätte ist – abgesehen von der richterlichen Leichenschau – nur mit Genehmigung des Friedhofsträger und des zuständigen Gesundheitsamtes zulässig. § 17 Absatz 4 gilt entsprechend.

##### § 17 Umbettungen

1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

2) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Bei Umbettungen von Leichen ist die vorherige schriftliche Genehmigung des Gesundheitsamtes erforderlich. Dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung zu einer Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofes sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen.

3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern des Verstorbenen durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden.

4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal / Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Särgen finden grundsätzlich nur in den Monaten Dezember bis März statt. Im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach dem Tod werden Umbettungen von Särgen nur auf Grund einer richterlichen Anordnung ausgeführt.

5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an der eigenen Grabstätte sowie an Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.

6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. Eine Erstattung von Friedhofsgebühren aufgrund einer Umbettung in ein anderes Grab erfolgt jedoch nicht.

7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.

8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer richterlichen oder behördlichen Anordnung.

##### § 18 Särge und Urnen

1) Särge sollen nicht länger als 2,10 m, die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere

Särge erforderlich, ist die Genehmigung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

2) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.

3) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Leichenflüssigkeit vor ihrer Bestattung ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen sowie Totenbekleidung müssen zur Vermeidung von Boden- und Umweltbelastungen aus Werkstoffen hergestellt sein, die im Zeitraum der festgelegten Ruhezeit leicht verrotten. Sie dürfen keine PVC-, PE-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

4) Trauergebinde und Kränze sollen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein.

### III. Grabstätten

#### A. Allgemeine Bestimmungen

##### § 19 Vergabebestimmungen

1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers.

2) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger beantragen.

3) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an

a) Reihengrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,

b) Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,

4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.

5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätte.

6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

7) Der Nutzungsberechtigte hat mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand zu übergeben. Wird die Grabstätte nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten vom Friedhofsträger auf Kosten der bisher nutzungsrechtlich Person durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für abgeräumte Pflanzen und bauliche Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht.

8) Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

→ Seite 10

# Öffentliche Bekanntmachung

## Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Kleinwaltersdorf vom 25. Oktober 2017

→ Seite 9

### § 20 Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte

1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllt wird und die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Pflanzen dürfen in ausgewachsenem Zustand 1,5 m und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten.

2) Die Grabstätten müssen nach jeder Bestattung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten gärtnerisch hergerichtet werden.

3) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder die Friedhofsverwaltung oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.

4) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grab schmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale und Blumen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle in die vom Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material abzulegen.

5) Bäume und Sträucher auf der Grabstätte dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden.

6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen und Gehölzen, durch die sie sich in der Pflege ihrer Grabstätte beeinträchtigt fühlen.

7) Nicht gestattet sind

- Grabstättengestaltungen ohne jegliche gärtnerische Bepflanzung,
- die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln, chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabpflege,
- die Verwendung von Kunststoffen (z.B. Folien als Unterlage für Kies etc.),
- das Aufbewahren von Geräten und Gefäßen auf und außerhalb der Grabstätte sowie
- das Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Rankgerüsten, Pergolen, Gittern und ähnlichen Einrichtungen.

### § 20 a Vernachlässigung der Grabstätte

1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung, Instandhaltung und Pflege.

2) Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgemäß der Aufforderung bzw. dem Hinweis nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.

3) Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dies zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist. Absatz 1 gilt entsprechend. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Er ist nicht verpflichtet, Grabschmuck länger als sechs Wochen aufzubewahren.

### § 21 Grabmale

1) Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofes bzw. die Art des jeweiligen Gräberfeldes einordnen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist.

2) Grabmale sollen aus Naturstein, Holz, geschmiedetem oder gegossenem Metall sein. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grab.

Ein zusätzliches liegendes Grabmal soll dem stehenden in Material, Farbe, Bearbeitung und Schrift entsprechen.

3) Das Verhältnis von Höhe zu Breite des Grabmales soll gleich oder größer als 2:1 sein.

4) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen muss die erforderliche Mindeststärke bei Grabmalen bis 0,80 m Höhe 12 cm, über 0,80 m bis 1,20 m Höhe 14 cm und über 1,20 m bis 1,60 m Höhe 16 cm betragen. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe ist die Standfestigkeit statisch nachzuweisen.

5) Auf Grabstätten, die an der Friedhofsmauer liegen, beträgt der Mindestabstand zwischen Friedhofsmauer und Grabmal 40 cm. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe gibt der Friedhofsträger den erforderlichen Mindestabstand gesondert vor. Für vorhandene Grabmale gilt Bestandsschutz.

6) Die Verwendung nicht haushaltüblicher chemischer Reinigungsmittel für Grabmale und bauliche Anlagen ist nicht gestattet.

### § 22 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen

1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf vor Auftragserteilung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

- Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung.

Falls es der Friedhofsträger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung

der Standfestigkeit verlangen. Er kann ferner verlangen, dass ihm Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden.

b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 mit den unter 2 a) genannten Angaben. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

3) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.

4) Die Bildhauer und Steinmetze haben die Grabmale und baulichen Anlagen nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinventionsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks zu fundamentieren und zu versetzen.

5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen einschließlich Grabeinfassungen bedürfen ebenfalls vor Auftragserteilung bzw. Ausführung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.

7) Grabplatten, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in unmittelbarer baulicher Verbindung mit der Friedhofsmauer sind unzulässig.

8) Provisorische Grabmale dürfen nur als naturlasierte Holzstelnen oder -kreuze und nur für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung aufgestellt werden.

9) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf von sechs Wochen nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

10) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Der Zeitpunkt der Aufstellung ist mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

### § 23 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen

1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetzen zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten notwendige Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umlegung

von Grabmalen) treffen.

Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies an Stelle des Nutzungsberechtigten zu veranlassen oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen, zu lagern und zur Abholung bereitzustellen. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von sechs Wochen aufgestellt wird. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgehen kann.

3) Der Friedhofsträger prüft nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmale, Grabmalteile und sonstige baulichen Anlagen auf Verkehrssicherheit.

### § 24 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten

1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen und Grabstätten sowie Grabstätten, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem Schutz des Friedhofsträgers. Sie erhalten Bestandsgarantie, werden in eine vom Friedhofsträger geführte Denkmalliste aufgenommen und dürfen nur mit Genehmigung des Regionalkirchenamtes neu vergeben, verändert oder an eine andere Stelle verlegt bzw. an einem anderen Ort aufgestellt werden. Bei denkmalgeschützten Grabstätten bedarf dies außerdem der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung.

2) Für die Erhaltung von Grabmalen und Grabstätten nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich der Pate zur Instandsetzung und laufenden Unterhaltung von Grabmal und Grabstätte nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 1 verpflichtet.

### § 25 Entfernen von Grabmalen

1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

3) Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 24.

### B. Reihengrabstätten

#### § 26 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.

→ Seite 11



# Öffentliche Bekanntmachung

## Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Kleinwaltersdorf vom 25. Oktober 2017

→ Seite 10

2) Reihengrabstätten werden eingerichtet für:

- a) Leichenbestattung, Größe der Grabstätte: Länge 1,80 m, Breite 0,65 m (Einfassung) Rastermaß: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m
  - b) Aschenbestattung Größe der Grabstätte: Länge 0,70 m, Breite 0,50 m (Einfassung) Rastermaß: Länge 1,30 m, Breite 1,10 m
- Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

- 3) In einer Reihengrabstätte darf nur ein Leichnam oder eine Asche bestattet werden.
- 4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.
- 5) Für den Übergang von Rechten gilt § 29 entsprechend.
- 6) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Es kann nicht verlängert werden.
- 7) Das Abräumen von Reihengräbern oder Reihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich und durch Hinweis auf dem betreffenden Reihengrab oder Grabfeld bekannt gemacht. § 25 Absatz 1 bleibt unberührt.

### C. Wahlgrabstätten § 27 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

- 1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren, beginnend mit dem Tag der Zuweisung vergeben wird und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. In begründeten Fällen kann auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht vergeben werden.
- 2) Die einzelne Wahlgrabstätte für Leichenbestattung ist 1,80 m lang und 0,65 m breit, für Aschenbestattung 0,70 m lang und 0,50 m breit. Die Rastermaße entsprechen § 26 Abs. 2.

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

- 3) Wahlgrabstätten werden als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten vergeben. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Leichenbestattung darf nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einer Leiche belegten Wahlgrabstätte kann zusätzlich eine Asche bestattet werden. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Aschenbestattungen können bis zu zwei Aschen bestattet werden.
- 4) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene bestattet werden. Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen bestattet wird.
- 5) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr werden die ge-

naue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.

- 6) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger den Nutzungsberechtigten sechs Monate vorher durch schriftliche Benachrichtigung oder, wenn keine Anschrift bekannt ist, durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte.
- 7) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
- 8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszweckes nicht möglich ist.
- 9) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann im Umkreis von 2,5 m vom Stammfuß vorhandener Bäume durch den Friedhofsträger für Leichenbestattungen aufgehoben werden, um die Standsicherheit von Bäumen zu gewährleisten.
- 10) Ein Nutzungsrecht kann auch an unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten erworben werden. Auflagen, die zur Erhaltung der Grabstätte durch die zuständige Denkmalschutzbehörde festgelegt werden, binden den Nutzungsberechtigten und seine Nachfolger im Nutzungsrecht.
- 11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 28 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

- 1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten nach § 27 Absatz 4 übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers erforderlich.
- 2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.
- 3) Wurde bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
  - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
  - c) auf die Stiefkinder,
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - e) auf die Eltern,
  - f) auf die leiblichen Geschwister,
  - g) auf die Stiefgeschwister,
  - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.
- 4) Der Übergang des Nutzungsrechtes gemäß Absatz 3 ist dem neuen Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid bekannt zu geben.
- 5) Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere als im § 27 Absatz 4 genannte Person ist mit Genehmigung des Friedhofsträgers möglich.
- 6) In den in Absatz 5 genannten Fällen hat der Rechtsnachfolger dem Friedhofsträger den beabsichtigten Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes ist dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich zu bescheinigen. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 29 Alte Rechte

- 1) Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
- 2) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie zeitlich begrenzte Nutzungsrechte, deren Dauer die in § 27 Absatz 1 der Friedhofsordnung angegebene Nutzungszeit übersteigt, werden auf eine Nutzungszeit nach § 27 Absatz 1 dieser Ordnung, jedoch nicht unter 30 Jahren nach Erwerb, begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit für den zuletzt Bestatteten und nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung.

### IV. Schlussbestimmungen

#### § 30 Zuwiderhandlungen

- 1) Wer den Bestimmungen in den §§ 5, 6, 10, 11, 12, 18 Absatz 2 bis 4 sowie 20 Absatz 4 bis 7 und 20 a Absatz 3 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls wegen Hausfriedensbruches oder wegen Verstoßes gegen die geltende Gemeindefassung angezeigt werden.
- 2) Bei Verstößen gegen die §§ 20 Absatz 4 (bezüglich Einfassungen), 21 Absatz 1 und 2 wird nach § 22 Absatz 3 verfahren.
- 3) Bei Verstößen gegen § 20 Absatz 1, 4 (bezüglich Grabstättengestaltung) und 7 wird nach § 20 a verfahren.

#### § 31 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere

oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

#### § 32 Öffentliche Bekanntmachung

- 1) Diese Friedhofsordnung sowie alle künftigen Änderungen und Nachträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.
- 2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß der geltenden kommunalen Bekanntmachungssatzung durch Abdruck im Amtsblatt der Universitätsstadt Freiberg.
- 3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung / der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme in der Friedhofsverwaltung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kleinwaltersdorf aus.
- 4) Außerdem werden die Friedhofsordnung / die Friedhofsgebührenordnung sowie alle künftigen Änderungen zusätzlich durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Friedhofseingang sowie durch Abkündigung bekannt gemacht.

#### § 33 Inkrafttreten

- 1) Diese Friedhofsordnung tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- 2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Kleinwaltersdorf vom 20. Juli 1989 außer Kraft.

Kleinwaltersdorf, 25.10.2017

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kleinwaltersdorf  
Der Kirchenvorstand

gez. Tino Straßburger  
Vorsitzender

gez. Urs Ebenauer  
Mitglied

Kirchenaufsichtlich bestätigt:

Dresden, den 14.11.2017

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Dresden

gez. am Rhein  
Leiter des Regionalkirchenamtes

## Öffentliche Bekanntmachung

### Sperrung von Wald nach §13 Sächsisches Waldgesetz Waldsperrung nach Sturmschäden

Die Waldflächen und Waldwege des Staatsbetriebes Sachsenforst, Forstbezirk Chemnitz, in der Gemarkung Kleinwaltersdorf der Stadt Freiberg (Fürstenwald und Nonnenwald) sind gem. § 13 Abs. 1 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG) zum Schutze der Waldbesucher bis zur Beseitigung der im

Zusammenhang mit dem Sturm „Friederike“ entstandenen Gefahrensituationen gesperrt. Zuwiderhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 SächsWaldG in Verbindung mit § 11 Abs. 3 Nr. 1 dar und können zur Anzeige gebracht werden.

## Stellenausschreibung

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist im Hochbau- und Liegenschaftsamt, Sachgebiet Hochbau der Stadtverwaltung Freiberg eine **unbefristete** Stelle als

### Sachbearbeiter(in) Sanierung/Neubau

zu besetzen. Bei entsprechender Eignung ist perspektivisch die Übertragung einer Leitungsfunktion vorgesehen.

Der mit dieser Stelle verbundene Tätigkeitsbereich umfasst die Planung, Vorbereitung und Umsetzung von Neubau- und Sanierungsmaßnahmen an städtischen Gebäuden einschließlich haus- und betriebstechnischer Anlagen und Einrichtungen sowie Freianlagen im Rahmen des beschlossenen Finanzhaushaltes der Stadtverwaltung Freiberg.

Schwerpunktmäßig sind damit folgende Aufgaben verbunden:

- Ermitteln des Bedarfs an Neubau- und Sanierungsmaßnahmen
- Auswählen und Beauftragen von Architekten- oder Ingenieurbüros mit der Planung und Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen, Bearbeiten der Honorarverträge
- Grundlagenermittlung zur Ausführung der Vorhaben in Abstimmung mit den Fachbereichen und Planern
- Prüfen der Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung), Abstimmungen mit den Beteiligten, ggf. Untersuchung alternativer Lösungsansätze
- Prüfen und Beantragen von Zuwendungen für die Maßnahmen
- Begleiten und Prüfen der Entwurfs- sowie Kostenbudgetplanung, laufende Abstimmung der Planungsergebnisse mit dem Nutzer
- Koordinieren der notwendigen Genehmigungsverfahren
- Vorbereiten und Durchführen von EU-weiten Vergabeverfahren, öffentlichen Ausschreibungen, beschränkten Ausschreibungen sowie Vergabe von Neubau- und Sanierungsleistungen; Anwenden des Vergabemanagers des eVergabe-Portals
- Bearbeiten der entsprechenden Bauleistungsverträge
- Begleiten, Überwachen und Dokumentieren der entsprechenden Maßnahmen
- Abrechnen der Neubau- und Sanierungsleistungen sowie der erhaltenen Zuwendungen
- Koordinieren von behördlichen und technischen Abnahmen; Objektbetreuung im Gewährleistungszeitraum, Mängelfeststellung, Überwachung der Mängelbeseitigung
- Anlegen der Gebäudestruktur in ARCHIKART, ggf. mit Hilfe von HylasFM
- Übergeben des Neubaus oder der Gebäudesanierung an den Eigenbetrieb Gebäude- und Flächenmanagement der Stadt Freiberg zur weiteren Bewirtschaftung.

Die Stelle umfasst 40 Stunden wöchentlich und ist in der Entgeltgruppe 10 TVöD-VKA eingeordnet.

Voraussetzung zur Besetzung der Stelle ist mindestens ein Fachhochschulabschluss im bautechnischen oder bauwirtschaftlichen Bereich; von Vorteil ist, wenn der Schwerpunkt auf dem Gebiet Hochbau liegt. Einschlägige gute Rechtskenntnisse im Bau- und Vergaberecht sowie gute EDV-Kenntnisse werden erwartet. Wünschenswert sind Berufserfahrungen in den entsprechenden Bereichen sowie Erfahrungen im Umgang mit der anzuwendenden fachspezifischen Software (insbes. ARCHIKART).

Erwartet werden zudem:

- konzeptionelles und analytisches Denkvermögen, zielorientiertes Vorgehen
- überzeugende kommunikative Fähigkeiten, Durchsetzungsvermögen
- Konfliktfähigkeit
- Organisations- und Verhandlungsgeschick, Eloquenz.

Wenn Sie auch über Eigenschaften wie Verantwortungsbewusstsein, Kommunikations- und Teamfähigkeit verfügen und freundliches Auftreten für Sie selbstverständlich ist, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Bitte senden Sie Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung (einschließlich Arbeitsnachweise/-zeugnisse) bis zum **22.02.2018** an die

**Stadtverwaltung Freiberg**  
Hauptamt/Sachgebiet Personalwesen  
Obermarkt 24  
09599 Freiberg.

Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten Rückumschlages. Kosten, die Ihnen im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Franz unter Tel. 03731/273 143 gern zur Verfügung.



## Stellenausschreibung

Die Stadt Freiberg möchte im Eigenbetrieb Gebäude- und Flächenmanagement zum nächstmöglichen Zeitpunkt, frühestens ab dem **01.08.2018**, Mitarbeiter(innen) als

### Hauswart

einstellen. Der Aufgabenbereich umfasst insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Pflege- und Unterhaltungsleistungen in den städtischen Gebäuden und Einrichtungen einschließlich der dazugehörigen Grundstücke und Außenanlagen (z. B. Rasen- und Grünpflege, Kleinstreparaturen, Einstellung / Pflege mechanisch bewegter Teile, Austausch von Leuchtmitteln, Winterdienst) sowie Sicherheitskontrollen hinsichtlich eines Reparatur- oder Handlungsbedarfs,
- Gebäudeleittechnik und sicherheitstechnische Anlagen betreuen und kontrollieren,
- Schließdienst durchführen und Alarmierung soweit erforderlich schalten,
- Arbeits- und Brandschutzmaßnahmen in den Einrichtungen durchführen / überwachen,
- Delikte (z. B. Einbruch, Diebstahl, Sachbeschädigung) mitteilen, bei Alarm im Gebäude erforderliche Schritte einleiten (z. B. Meldung Hausalarm an die Feuerwehr, Erste-Hilfe-Leistungen, Sicherheitsmaßnahmen),
- Medienverbrauch (Gas, Strom, Wasser) überwachen, erfassen und weiterleiten sowie
- weitere nutzerspezifische, situationsbedingte Leistungen (z. B. Räum- und Transportarbeiten, Vor- / Nachbereitung von Veranstaltungen, Beflaggung).

Die Arbeitszeiten sind entsprechend einem Dienstplan wechselnd gestaltet. Zusätzlich sind, auch an Wochenenden, Zeiten der Rufbereitschaft zu leisten.

Wir suchen Persönlichkeiten, die über folgende Voraussetzungen verfügen:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem handwerklichen Beruf und entsprechend nachgewiesene Berufserfahrungen,
- Führerschein mindestens der Klasse B (Nachweis ist der Bewerbung beizufügen),
- Erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz – BZRG ohne Eintragungen (Nachweis vor Arbeitsaufnahme erforderlich).

Sie verfügen über technischen Sachverstand und sind in der Lage, dem Aufgabenbereich in bester Weise zu entsprechen. Dabei arbeiten Sie verantwortungsvoll, eigenständig sowie umsichtig und vorausschauend. Bei auftretenden Problemen reagieren Sie schnell und in angemessener Weise.

Leistungsbereitschaft, flexible Einsatzfähigkeit, Teamfähigkeit und ein jederzeit freundlicher, wertschätzender Umgang setzen wir als selbstverständlich voraus.

Die Stellen sind **unbefristet** zu besetzen, umfassen **40 Stunden wöchentlich** und sind der **Entgeltgruppe 5 TVöD-VKA** zugeordnet.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bis zum **22.02.2018** an die **Stadtverwaltung Freiberg**

Hauptamt/Sachgebiet Personalwesen

Obermarkt 24  
09599 Freiberg.

Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten Rückumschlages. Kosten, die Ihnen im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Franz unter Tel. 03731/273 143 gern zur Verfügung.



## Öffentliche Bekanntmachung

### Beteiligungsbericht 2016

### Ortsübliche Bekanntgabe gemäß § 99 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)

Die Stadtverwaltung Freiberg gibt bekannt, dass der Beteiligungsbericht 2016 der Stadt Freiberg gemäß § 99 SächsGemO erstellt wurde und öffentlich ausliegt. Der Beteiligungsbericht enthält für den jeweiligen Berichtszeitraum Informationen zum Eigenbetrieb sowie zu den Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt Freiberg unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Dem Bericht sind zudem Angaben zu den Zweckverbänden beigelegt, in denen die Stadt Freiberg Mitglied ist.

Interessierte Bürger können in den Beteiligungsbericht Einsicht nehmen in der: Stadtverwaltung Freiberg – Rathaus – Amt für Betriebswirtschaft und Recht Sachgebiet Beteiligungsmanagement Zimmer 313

Obermarkt 24  
09599 Freiberg

zu folgenden Öffnungszeiten:

Montag:	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag:	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag:	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Freiberg, 03.01.2017

Sven Krüger  
Oberbürgermeister Stadt Freiberg





# Dialog schafft Bürgernähe

Antworten und Ergebnisse der Fragen und Anregungen des Bürgerdialogs auf dem Seilerberg

→ Seite 7

■ **Kann der Fußweg zwischen Günzel-Straße und B101 saniert werden, oder um einen schmalen Asphaltstreifen verbreitert werden?**

Der Weg wurde seinerzeit von Anwohnern angelegt und ist kein öffentlicher Weg. Er befindet sich in einem verkehrssicheren Zustand. Eine einfache Verbreiterung des Weges ist nicht möglich. Um die baulichen Vorgaben zu erfüllen, ist ein grundhafter Ausbau notwendig. Für dieses Vorhaben besteht allerdings derzeit keine Priorität.

■ **Kann auf der B101 zwischen dem Südkreuz und dem Häuersteig eine weitere Ampel gebaut werden?**

Der Verkehrsentwicklungsplan 2030 der Stadt Freiberg sieht als eine Option vor, eine Querungshilfe als Mittelinsel an der Haltestelle Brander Straße / Siedlung als mittelfristig umsetzbare Maßnahme einzurichten. Um diese Maßnahme umzusetzen muss das Landesamt für Straßenbau und Verkehr zustimmen. Die notwendigen Mittel von ca. 220 TEUR müssen durch den städtischen Haushalt bereitgestellt werden

und ein Grunderwerb der dafür erforderlichen Flächen muss möglich sein.

■ **Können weitere Bänke aufgestellt werden?**

Ja. Es ist geplant zwei weitere Bänke im Frühjahr aufzustellen. Eine Bank wird entlang des Rad-/Gehweges an der Max-Roscher-Str. in Höhe der Gartenanlage „Freier Blick“ aufgestellt. Die zweite Bank wird am Radweg in Richtung Zug nach der Kastanie auf dem wegbegleitenden öffentlichen Grün zum angrenzenden Feld aufgebaut.

■ **Kann die Straßenreinigungssatzung im Bereich Mehring-Platz nochmals geändert werden, da die Reinigung durch Anwohner nicht funktioniert?**

Momentan sind die Anwohner zur Reinigung der Straßen um den Franz-Mehring-Platz verpflichtet. Dies ist durch die Straßenreinigungssatzung für verkehrsberuhigte Bereiche im Stadtgebiet so geregelt. Aufgrund der auf die Eigentümer übertragenen Reinigungspflicht werden Straßenreinigungsgebühren bislang nicht erhoben.

■ **Kann der Verkehr am Mehring-Platz durch Parkbuchten beruhigt werden?**

Der Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Freiberg enthält dazu keine Maßnahme. Für die Straßen sind verkehrsberuhigte Bereiche angeordnet. Alle Kraftfahrer sind aufgefordert die Schrittgeschwindigkeit einzuhalten.

■ **Weiterhin wünschen sich viele Bürger die Einrichtung einer Haltestelle vor dem Edeka an der Eherne Schlange. Die Stadtbuslinien C und B fahren hier lang und es wäre ein großer Vorteil, wenn die Busse direkt vor dem Einkaufsmarkt halten könnten.**

Das Anliegen wurde durch die Stadtverwaltung an die Regiobus Mittelsachsen GmbH weitergegeben. Es wird derzeit geprüft, ob eine zusätzliche Haltestelle an der Ehernen Schlange eingerichtet werden kann. Das Ergebnis liegt noch nicht vor. Die Kunden des Edeka-Marktes können den angebotenen Lieferservice in Anspruch nehmen.

■ **Die Käthe-Kollwitz-Straße ist eine „Rennstrecke“ auf der meist viel zu schnell gefahren werde und gerade ältere Fußgänger könnten nur sehr schwer die Straße überqueren. Es wurde angeregt vor der**

*Kreuzung zur Hegelstraße eine Geschwindigkeitsbegrenzung einzurichten, damit die Leute gefahrlos die Straße überqueren können. Außerdem sprach sich ein Anwesender dafür aus, eine stationäre Blitzeranlage aufzustellen.*

Oberbürgermeister Krüger ist grundsätzlich dagegen einen stationären Blitzer einzurichten und sieht die Notwendigkeit vor allem dort, wo es die Verkehrssicherheit fördert, wie beispielsweise auf der Anton-Günter-Straße, an der in unmittelbarer Nähe eine Schule ein Kindergarten ist.

Der Verkehrsentwicklungsplan 2030 der Stadt Freiberg sieht als mittelfristig umsetzbare Handlungsempfehlung vor, eine Querungshilfe als Mittelinsel östlich der Einmündung der Thomas-Müntzer-Straße einzurichten. Um diese Maßnahme zu realisieren, müssen allerdings die Mittel von ca. 320 TEUR durch den städtischen Haushalt bereitgestellt werden. Der Verkehrsentwicklungsplan empfiehlt weiterhin einen Fahrradschutzstreifen einzurichten. Dies kann sich positiv auf die Verkehrssicherheit auswirken.

## Stellenausschreibung

Ab Oktober 2018 ist bei der Stadtverwaltung Freiberg eine Stelle im Rahmen des dualen Studiums **Tourismuswirtschaft mit späterer Vertiefung Destinationsmanagement**

an der Berufsakademie Sachsen, Standort Breitenbrunn zu besetzen. Die Stadtverwaltung Freiberg agiert hier als Praxispartner und vergütet die Tätigkeit über die Mindestfestlegung der Berufsakademie hinausgehend wie folgt: 462,00 € 1. Studienjahr, 529,00 € 2. Studienjahr, 591,00 € 3. Studienjahr. Zudem werden die Vergütung bei Tarifierhöhungen entsprechend angepasst und Zeitzuschläge in analoger Anwendung des Tarifvertrages (TVöD-VKA) gezahlt, soweit diese anfallen.

Die Studiendauer beträgt drei Jahre (sechs Semester), wobei vierteljährlich ein Wechsel zwischen Theoriephasen an der Berufsakademie und Praxisphasen in der Stadtverwaltung Freiberg stattfindet. Während der Praxisphasen sind Sie hauptsächlich im Amt Kultur-Stadt-Marketing, Sachgebiet Tourismus der Stadtverwaltung Freiberg eingesetzt, welches für das touristische Marketing und den Tourismusvertrieb einschließlich der Präsentation der Universitätsstadt Freiberg auf Messen und Veranstaltungen verantwortlich ist und dabei die Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern und touristischen Leistungsträgern regional und überregional fördert.

Zulassungsvoraussetzung zum Studium an der Berufsakademie ist in der Regel (Fach)Hochschulreife. Detaillierte Informationen zum theoretischen Teil des Studiums entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt der Berufsakademie Sachsen, Standort Breitenbrunn ([www.ba-breitenbrunn.de](http://www.ba-breitenbrunn.de)).

Bewerber sollen über eine sehr gute mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit verfügen und sich in der englischen Sprache gut verständigen können. Weiterhin sind die Fähigkeiten wichtig, abstrakt denken sowie zielorientiert arbeiten zu können. Darüber hinaus werden Kommunikations- und Teamfähigkeit, Überzeugungskraft sowie Konfliktfähigkeit erwartet.

Das Studium endet mit einem akkreditierten Abschluss als Bachelor of Arts (B.A.), welcher dem Bachelorabschluss der Hochschulen gleichgestellt ist.

Wenn Sie Interesse haben und das notwendige Engagement besitzen, dieses anspruchsvolle, praxisorientierte Studium zu absolvieren und dabei in der modernen, lebenswerten Stadt Freiberg tätig zu sein, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Bitte senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung unter Beifügung eines aktuellen Schulzeugnisses bis zum **01.03.2018** an die

**Stadtverwaltung Freiberg  
Hauptamt/Sachgebiet Personalwesen  
Obermarkt 24  
09599 Freiberg.**

Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten Rückumschlages. Kosten, die Ihnen im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Für Fragen steht Ihnen Frau Flemming unter Tel. 03731 273 144 gerne zur Verfügung.



## Stellenausschreibung

Ab Oktober 2018 ist bei der Stadtverwaltung Freiberg eine Stelle im Rahmen des dualen Studiums **Event- und Sportmanagement mit Vertiefung Eventmanagement**

an der Berufsakademie Sachsen, Standort Riesa zu besetzen. Die Stadtverwaltung Freiberg agiert hier als Praxispartner und vergütet die Tätigkeit über die Mindestfestlegung der Berufsakademie hinausgehend wie folgt: 462,00 € 1. Studienjahr, 529,00 € 2. Studienjahr, 591,00 € 3. Studienjahr. Zudem werden die Vergütung bei Tarifierhöhungen entsprechend angepasst und Zeitzuschläge in analoger Anwendung des Tarifvertrages (TVöD-VKA) gezahlt, soweit diese anfallen.

Die Studiendauer beträgt drei Jahre (sechs Semester), wobei vierteljährlich ein Wechsel zwischen Theoriephasen an der Berufsakademie und Praxisphasen in der Stadtverwaltung Freiberg stattfindet. Während der Praxisphasen sind Sie hauptsächlich im Amt Kultur-Stadt-Marketing, Sachgebiet Events/Märkte der Stadtverwaltung Freiberg eingesetzt, welches für die Organisation und Durchführung diverser Veranstaltungen und Märkte in der Universitätsstadt Freiberg verantwortlich ist.

Zulassungsvoraussetzung zum Studium an der Berufsakademie ist in der Regel (Fach)Hochschulreife. Detaillierte Informationen zum theoretischen Teil des Studiums entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt der Berufsakademie Sachsen, Standort Riesa ([www.ba-riesa.de](http://www.ba-riesa.de)).

Bewerber sollen über Kreativität und Organisationsgeschick verfügen sowie die Fähigkeit haben, zielorientiert zu arbeiten. Zudem werden insbesondere Kommunikations- und Teamfähigkeit, Einsatzbereitschaft sowie Konfliktfähigkeit erwartet.

Das Studium endet mit einem akkreditierten Abschluss als Bachelor of Arts (B.A.), welcher dem Bachelorabschluss der Hochschulen gleichgestellt ist.

Wenn Sie Interesse haben, dieses anspruchsvolle, praxisorientierte Studium zu absolvieren und dabei in der modernen, lebenswerten Stadt Freiberg tätig zu sein, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Bitte senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung unter Beifügung eines aktuellen Schulzeugnisses bis zum **01.03.2018** an die

**Stadtverwaltung Freiberg  
Hauptamt/Sachgebiet Personalwesen  
Obermarkt 24  
09599 Freiberg.**

Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten Rückumschlages. Kosten, die Ihnen im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Für Fragen steht Ihnen Frau Flemming unter Tel. 03731 273 144 gerne zur Verfügung.



## Öffentliche Bekanntmachung

### Abwasserzweckverband Muldental (Freiberger Mulde)

Liebe Kundinnen und Kunden des AZV „Muldental“, die Insolvenz der SolarWorld AG hat vielleicht den einen oder anderen von Ihnen unmittelbar persönlich betroffen bzw. haben Sie den Fall ja sicherlich in den Medien verfolgen können.

Auch der AZV hat mit den Folgen der Insolvenz und der kompletten Produktionseinstellung durch das Nachfolgeunternehmen im Gewerbegebiet Freiberg Ost zu kämpfen. Seit dem Jahr 2009 wurde uns von diesem Unternehmen Abwasser zur Behandlung übergeben, welches jährlich zu zusätzlichen Einnahmen von ca. einer Million EUR führte. Aufgrund der ungewissen Situation über die Zukunft des Standortes und des derzeit zu verzeichnenden Wegfalles dieser Einnahmen ist eine Neukalkulation unserer Gebühren unabdingbar gewesen.

Nach Erstellung der Gebührenkalkulation durch ein externes Unternehmen haben wir daher in der Verbandsversammlung am 30.11.2017 eine Gebührenerhöhung beschließen müssen. Die Schmutzwassergebühr ab 01.01.2018 beträgt 3,93 EUR je m<sup>3</sup> Abwasser und die Grundgebühr für eine Wohn-/Gewerbeeinheit monatlich 8,00 EUR.

Alle Änderungen können Sie der Abwassersatzung u.a. auf unserer Homepage

entnehmen.

Wir haben uns mit diesem Gebührenniveau den anderen, ländlich geprägten Nachbarverbänden angenähert. Ohne den GroBeinleiter SolarWorld wäre dieser Schritt schon vor einigen Jahren von Nöten gewesen.

Wir versichern Ihnen auch weiterhin durch ein effizientes und sparsames Management unserer Ableitungs- und Reinigungsprozesse aktiv an stabilen Gebühren in unserem Verbandsgebiet zu arbeiten.

Auch sollten wir alle die Hoffnung auf ein „Wunder der Solarbranche“ oder eine Neuan siedlung im Gewerbebestandort Hilbersdorf nicht vollkommen begraben.

Sollten sich für Sie noch Fragen ergeben können Sie uns gern kontaktieren.

Ihr Abwasserzweckverband „Muldental“

gez. Kai Schwarz  
Geschäftsleiter AZV

#### Kontaktdaten:

AZV „Muldental“ (Freiberger Mulde)  
Bahnhofstraße 2,  
09633 Halsbrücke  
Tel.: 03731 203009-0  
Fax: 03731 203009-20  
E-Mail: [info@azv-muldental.de](mailto:info@azv-muldental.de)  
Internet: [www.azv-muldental.de](http://www.azv-muldental.de)

## Öffentliche Bekanntmachung

### Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) i. V. m. § 7 Abs. 3 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) macht die Stadt Freiberg Folgendes bekannt:

#### 1. Steuerfestsetzung

Für diejenigen Steuerschuldner der Grundsteuer, die für das Kalenderjahr 2018 die gleiche Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 zu entrichten und insoweit bis zum heutigen Tage keinen anders lautenden Bescheid erhalten haben, wird die Grundsteuer hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 GrStG festgesetzt.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Festsetzung erfolgt vorbehaltlich einer Änderung der Grundsteuerhebesätze gemäß § 25 Abs. 3 GrStG und der Erteilung anders lautender schriftlicher Grundsteuerbescheide für 2018.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch bei der Stadtverwaltung Freiberg, Obermarkt 24 (nebst Nebenstellen), 09599 Freiberg erhoben werden.

Hinweis: Durch das Einlegen des Widerspruchs wird die Wirksamkeit der Festsetzung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der Abgaben nicht aufgehoben.

#### 2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer für 2018 zu den bekannten Fälligkeitsterminen am

15. Februar	15. Mai
15. August	15. November

mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Konten der Stadtverwaltung Freiberg zu überweisen.

Hat der Steuerschuldner von der Möglichkeit der Jahreszahlung (§ 28 Abs. 3 GrStG) Gebrauch gemacht, so ist der Jahresbetrag am 01. Juli fällig.

Bitte achten Sie bei der Überweisung unbedingt auf die Angabe des Kassenzeichens. Bei denjenigen Steuerschuldnern, die für die Grundsteuer ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden die Beträge zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen abgebucht. Sollte sich die hinterlegte Bankverbindung geändert haben, so ist dem Sachgebiet Zahlungsabwicklung für das betreffende Kassenzeichen ein neues SEPA-Lastschriftmandat rechtzeitig vor Fälligkeit zu erteilen.

Freiberg, 17.01.2018



Sven Krüger  
Oberbürgermeister



## Beschlüsse

### Sitzung des Bau- und Betriebsausschusses vom 21.12.2017

#### Beschluss-Nr. 1/BBA:

Der Bau- und Betriebsausschuss des Stadtrates der Stadt Freiberg beschließt die Erneuerung der Mischwasserkanalisation im Untermarkt zwischen Am Dom und Mönchsstraße sowie in der Untergasse zwischen Untermarkt und Mönchsstraße zu Gesamtkosten von ca. 445 T€ brutto.

Ja-Stimmen: 11, einstimmig

### Sitzung des Bau- und Betriebsausschusses vom 18.01.2018

#### Beschluss-Nr. 1/BBA:

Der Bau- und Betriebsausschuss beschließt die Erhöhung der Bezuschussung der Modernisierung / Instandsetzung des Gebäudes Pfarrgasse 37, Fl.Nr. 808/2 in Höhe von 54.475,46 € auf insgesamt 135.625,46 €. Ja-Stimmen: 9, einstimmig

#### Beschluss-Nr. 2/BBA:

Die Stadt Freiberg nimmt zum Änderungsbebauungsplan „Wohngebiet Forstthofstraße“ der Stadt Großschirma (Stand Dezember 2017) wie folgt Stellung:

Der vorliegende Änderungsbebauungsplan „Wohngebiet Forstthofstraße“, Stand Dezember 2017 überplant eine 3,3 ha große Teilfläche des Bebauungsplans „Gewerbe- und Industriegebiet Siebenlehn an der B 101“,

der für diesen Bereich ein Mischgebiet ausweist. Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB. Im beschleunigten Verfahren soll Baurecht für die Errichtung von ca. 20 Eigenheimen geschaffen werden.

Nach Kenntnis der Stadt Freiberg besitzt die Stadt Großschirma keinen Flächennutzungsplan, aus dem sich die interkommunal abgestimmte städtebauliche Entwicklung ableiten lässt. Es handelt sich somit um einen vorzeitigen Bebauungsplan. Gemäß § 13 a Absatz 2 Nummer 2 Baugesetzbuch darf durch den vorzeitigen Bebauungsplan die geordnete städtebauliche Entwicklung nicht beeinträchtigt werden. Inwiefern der vorliegende Bebauungsplan mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist, lässt sich aus der Begründung des Bebauungsplanes, die dazu keine Ausführungen trifft, nicht ableiten.

Die Stadt Großschirma besitzt keine zentralörtliche Funktion nach Landesentwicklungs- bzw. Regionalplan. Sie liegt nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes 2013 im verdichteten Bereich des Mittelzentrums Freiberg. In Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion ist nur eine Eigenentwicklung gemäß Ziel 2.2.1.6 des Landesentwicklungsplanes 2013 möglich. Die Begründung des Bebauungsplanes enthält keine Aussagen zum Bedarf an Wohnbaufläche der Stadt Großschirma. Auf Seite 2, Absatz 2 der Begründung zum Bebauungsplan wird lediglich darauf verwiesen, dass der Änderungsbe-

bauungsplan den „tatsächlich aktuellen Entwicklungszielen“ entspricht. Eine Erläuterung dieser Ziele liegt jedoch nicht vor. Inwiefern der vorliegende Bebauungsplan dem Ziel 2.2.1.6 des Landesentwicklungsplanes entspricht, wird in der Begründung des Bebauungsplanes nicht dargestellt. Somit entspricht der vorliegende Bebauungsplan nicht den Vorgaben des § 13 a Baugesetzbuch in Bezug auf den Nachweis der geordneten städtebaulichen Entwicklung, konkret in Bezug auf den erforderlichen Bedarf an Wohnbauflächen.

Gemäß § 2 Absatz 2 Baugesetzbuch sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Dies setzt jedoch voraus, dass die städtebaulichen Entwicklungsabsichten für das gesamte Gemeindegebiet der planenden Gemeinde (z. B. durch einen Flächennutzungsplan) den betroffenen Nachbargemeinden bekannt sind. Da die Stadt Großschirma über keinen Flächennutzungsplan verfügt, ist die geplante städtebauliche Entwicklung der Stadt Großschirma unter Beachtung der Vorgaben der Landes- und Regionalplanung in der Begründung des Bebauungsplanes darzulegen. Erst dann ist eine Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen der Stadt Freiberg durch die vorliegende Planung der Stadt Großschirma möglich.

Eine Zustimmung der Stadt Freiberg zum Änderungsbebauungsplan „Wohngebiet Forstthofstraße“, Stand Dezember 2017 kann deshalb nicht erteilt werden.

Hinweise zur vorliegenden Planung:

Das Bauleitplanverfahren soll im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden. Gemäß § 13 a Absatz 1 Satz 5 Baugesetzbuch ist die Durchführung des beschleunigten Verfahrens ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung naturschutzrechtlicher Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b Baugesetzbuch bestehen. Aussagen hierzu fehlen in der Begründung.

Dem Bebauungsplan wird eine Schallschutzprognose des Ingenieurbüros für Lärmschutz Förster und Wolgast GbR Chemnitz aus dem Jahr 2004 zugrunde gelegt. Dieses Gutachten wurde im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet an der B 101 Siebenlehn“ erarbeitet. Aufbauend auf dem Gutachten werden lediglich Annahmen zur Zulässigkeit der Wohnbebauung getroffen und passive Lärmschutzmaßnahmen festgelegt. Zwischenzeitlich liegt eine Lärmkartierung für die B 101 vor. Diese findet keine Berücksichtigung in der Begründung des Bebauungsplanes, könnte jedoch die Zulässigkeit der geplanten Wohnbebauung zusätzlich beeinträchtigen.

Ja-Stimmen: 8, Enthaltungen: 1, mehrheitlich



# Ohain-Oberschule überzeugt beim Schulprojekt

Sieger feierlich zum Neujahrsempfang am 12. Januar bekanntgegeben

→ Seite 1

Ebenfalls mit einem Video illustrierte die Oberschule „Clemens Winkler“ ihre Entwicklungsschritte im Schulprojekt. Am Anfang stand ein Baukasten, mit dem die Schüler, unterstützt von Solar World, Schritt für Schritt ihr eigenes Solarmodul bauten. Dank zahlreicher Rechnungen und Formeln im Hintergrund und auf Basis detaillierter Daten, wie z.B. dem Neigungswinkel der Sonne in Freiberg, richtet sich das selbst gebaute Solarmodul der Schüler immer auf die optimale Position zur Energiegewinnung aus. Zur Demonstration wanderte ein Schüler mit einem Licht über das Mini-Solarmodul, das der Taschenlampe stets folgte.

Wir sind die Zukunft! – deutete die Oberschule „Gottfried Pabst von Ohain“ ihre Antwort auf die Frage nach dem Silber der Zukunft für Freiberg. Entsprechend erstellten die Neuntklässler in der Schul- und Freizeit gemeinsam mit der Siltronic AG ein Arbeitsheft mit begleitender CD für Grundschüler. In Fächern wie Sachkunde, Deutsch oder Musik können die Schüler der ersten bis vierten Klasse einen Standrundgang durch ihre Heimat machen. Auf einer Reise durch das Arbeitsheft erklärten die Schüler zunächst den Jurymitgliedern ihre Idee und gaben auch musikalische Einblicke in die Stadt Freiberg. Im nächsten



Zur Preisverleihung am Neujahrsempfang der Stadt wurden die Ergebnisse der an dem Projekt beteiligten Schülerinnen und Schüler gewürdigt. Foto: Detlev Müller

Schuljahr möchten die Oberschüler ihr Ergebnis gerne selbst in den Grundschulen testen.

In der geschlossenen Jurysitzung tauschten sich die Firmenvertreter über die Zusammenarbeit mit den Schülern aus und gaben Einblicke in die Umsetzungsphase. Anschließend wurden die Ergebnisse angeregt diskutiert und Vergleiche gezogen. Die Kreativität, mit dem sich die Ohain-Schule dem Thema

näherte, überzeugte letztendlich die Jury, dieser den ersten Platz anzuerkennen. Jeweils stimmberechtigt mit einer Stimme in der Jury waren die drei Unternehmen Siltronic, SolarWorld, Freiburger Compound Materials sowie der Schirmherr Prof. Dr. Peter Woditsch und Oberbürgermeister Krüger sowie ausgewählte Gäste der IHK Mittelsachsen, des Mittelsächsischen Theaters und der TU Bergakademie Freiberg.

## Familientag im Museum



In die Welt der Indianer eintauchen, heißt es zum Familientag am Sonntag, 11. Februar, im Freiburger Stadt- und Bergbaumuseum. Als Begleitprogramm zur Sonderausstellung „Der Traum vom Wilden Westen“ werden hier ab 11 Uhr kleine (oder große) Indianer geschminkt und Traumfänger gebastelt. Es fallen geringfügig Materialkosten an. Im Ausstellungstipi gibt es indianische Geschichten und Spiele.

Ab 13 Uhr ist der Sammler Eric Palitzsch aus Rabenau zu Gast im Museum. Bei einem ganz persönlichen Rundgang durch seine Wildwest-Sonderschau haben die Besucher Gelegenheit, mit ihm ins Gespräch zu kommen. Seit seinem 15. Lebensjahr sammelt er Spielzeug aus der Zeit der DDR und präsentiert es immer wieder in Wanderausstellungen ([www.ddr-spielzeug.com](http://www.ddr-spielzeug.com)).

Alle Aktionen sind im Eintrittspreis enthalten. Kinder, die in einem Faschingskostüm zum Thema Wilder Westen erscheinen, erwartet eine kleine Überraschung.

Ausblick: Am Sonntag, 25. Februar, wird ab 11 Uhr die Sonderausstellung „Der Traum vom Wilden Westen“ mit einer Finissage beendet. Neben Indianerschminken, Traumfänger basteln, indianischen Geschichten und Spielen wird um 15 Uhr der DEFA-Kinderfilm „Der lange Ritt zur Schule“ aus dem Jahr 1982 gezeigt. Foto: Eric Palitzsch

## Öffentliche Ausschreibung

### Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

#### Neubau Soziales Zentrum in Freiberg-Friedeburg; Neubau Außenanlagen – Kindergarten – Spielplatz; Landschaftsbauarbeiten

- |   |   |   |   |
|---|---|---|---|
| <p>a) Auftraggeber: Offizielle Bezeichnung: Stadtverwaltung Freiberg - Dezernat Stadtentwicklung und Bauwesen - Hochbau- und Liegenschaftsamt; Bereich/Abteilung: Hochbau- und Liegenschaftsamt - Sachgebiet Hochbau; Straße, Hausnummer: Obermarkt 24; Postleitzahl: 09599; Ort: Freiberg; Land: Deutschland; E-Mail: <a href="mailto:Hochbau_Liegenschaften@Freiberg.de">Hochbau_Liegenschaften@Freiberg.de</a>; Telefonnummer: +49 3731273411; Fax: +49 373127373411; Internetadresse: <a href="http://www.freiberg.de">www.freiberg.de</a></p> <p>b) Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung</p> <p>c) Die elektronische Angebotsabgabe ist nicht zugelassen.</p> <p>d) Art des Auftrags: Neubau Außenanlagen - Landschaftsbauarbeiten</p> <p>e) Ort der Ausführung: Straße, Hausnummer: Kurt-Handwerk-Straße 2; Postleitzahl: 09599; Ort: Freiberg; Land: Deutschland; E-Mail: <a href="mailto:Hochbau_Liegenschaften@Freiberg.de">Hochbau_Liegenschaften@Freiberg.de</a>; Telefonnummer: +49 493731273411; Fax: +49 49373127373411; Internetadresse: <a href="http://www.freiberg.de">www.freiberg.de</a></p> <p>f) Art und Umfang der Leistung: Vergabe-Nr. 001/2018 Neubau Außenanlagen - Kindergarten - Spielplatz: ca. 70 m³ ungeb. Befestigung aufbrechen, weiterverwenden; ca. 45 m³ ungeb. Befestigung aufbrechen, entsorgen; ca. 50 lfdm Maschendrahtzaun abbauen, entsorgen; 1 St. Baum fällen, 10 St. Sträucher roden, 15 St. Sträucher schneiden; ca. 80 m³ Oberboden abtragen für Bo-</p> | <p>dentausch, entsorgen, tlw. Handarbeit; ca. 410 m³ Erdstoff abtragen, zwischenslagern, Bodentausch, entsorgen, Z2; Gräben für Leitungsverlegung RW, TW (Sommerwasser), Elt; RW-Anbindung an Bestand herstellen, ca. 30 m RW-Leitung herstellen; ca. 460 m² Trenn- und Schutzvlies für Bodentausch einbauen; ca. 460 m² Oberbodengemisch Bodentausch, D 35 cm, liefern und einbauen; ca. 33 m Fassadenrinnen liefern, einbauen; ca. 110 m² Betonpflasterbelag, begehbar, herstellen mit Oberbau; ca. 140 m² Terrassenbelag Betonplatten, begehbar, herstellen mit Oberbau; ca. 75 m² Asphaltbelag, begehbar, für Spielflächen herstellen mit Oberbau; ca. 35 m² Schotterrasen, befahrbar, herstellen; Zaunanlage Doppelstabmatte mit 1-flügl. Tor, LW 120 cm, und 2-flügl. Tor, LW 350 cm, H 140 cm, ohne Drahtenden; ca. 175 m² Fallschutzbeläge Kies/Sand, D 40 cm herstellen, Trennlage Vlies; ca. 32 m² Granitpflasterbelag Normalpflaster in Beton, Spielflächen; Spielgeräte liefern und aufstellen, Abnahme durch Sachverständigen (Anlage Märchenschloss, Sand-Matsch-Anlage, Spielhaus mit Anbauten, Matschwanne Edelstahl, Vogelnest-schaukel, Boden-trampolin); 3 St. Sonnenschutz Sonnensegel 4 x 4 m mit Verspannung einbauen; 1 St. Gerätehaus/Materialcontainer 4 x 4,3 m, mit Innenausstattung herstellen;</p> | <p>ca. 20 lfdm. Sandsteinmauern und -einfassungen auf Fundament herstellen; 7 lfdm. Beton-Winkelstützen mit Fundament aufstellen, HBH 55-80 cm; ca. 380 m² Rasenarbeiten und -pflege (Fertigstellungspflege); ca. 80 m² Pflanzfläche einschl. Bepflanzung, Fertigstellungspflege</p> <p>g) Es werden keine Planungsleistungen gefordert.</p> <p>h) Aufteilung in mehrere Lose: nein</p> <p>i) Ausführungsfristen: Beginn: 16.04.2018; Ende: 27.07.2018; Einzeltermine gemäß Verdingungsunterlagen</p> <p>j) Nebenangebote sind zugelassen: Nebenangebote sind nur zulässig in Verbindung mit Hauptangebot.</p> <p>k) Die Vergabeunterlagen sind auf der Vergabeplattform <a href="http://eVergabe.de">eVergabe.de</a> abrufbar.</p> <p>l) Die Vergabeunterlagen sind mit kostenpflichtigem Zugang abrufbar unter: <a href="https://www.evergabe.de">https://www.evergabe.de</a>.</p> <p>m) entfällt</p> <p>n) Frist für den Eingang der Angebote: 13.02.2018, 11:00 Uhr</p> <p>o) Angebote sind zu richten an: Offizielle Bezeichnung: Stadtverwaltung Freiberg - Hochbau- und Liegenschaftsamt - Sekretariat Zimmer 503; Bereich/Abteilung: Sachgebiet Hochbau; Straße, Hausnummer: Obermarkt 24; Postleitzahl: 09599; Ort: Freiberg; Land: Deutschland; E-Mail: <a href="mailto:Hochbau_Liegenschaften@Freiberg.de">Hochbau_Liegenschaften@Freiberg.de</a>; Telefonnummer: +49 3731273411; Fax: +49 373127373411; Internetadresse: <a href="http://www.freiberg.de">www.freiberg.de</a></p> | <p>p) Angebote sind abzufassen in Deutsch.</p> <p>q) Eröffnungstermin: Datum: 13.02.2018, 11:00 Uhr; Ort: Stadtverwaltung Freiberg - Hochbau- und Liegenschaftsamt - Zimmer 509 im DG - Obermarkt 24 in 09599 Freiberg; Personen, die anwesend sein dürfen: Bieter und deren bevollmächtigte Vertreter</p> <p>r) Sicherheiten: 3 % der Auftragssumme als Vertragserfüllungsbürgschaft, wenn die Auftragssumme 250.000,00 EUR netto übersteigt; 3 % der Abrechnungssumme als Gewährleistungsbürgschaft</p> <p>s) Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen: Zahlungsbedingungen gemäß Verdingungsunterlagen</p> <p>t) Rechtsform einer Bietergemeinschaft: gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter</p> <p>u) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung: Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für Präqualifikation e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) oder Eigenerklärung gemäß Formblatt 124 entsprechend Verdingungsunterlagen</p> <p>v) Bindefrist: 29.03.2018</p> <p>w) Vergabenaufstellungsstelle: Offizielle Bezeichnung: Landesdirektion Sachsen - Referat 39; Bereich/Abteilung: Vergaberecht, Preisrecht, grenzüberschreitende Zusammenarbeit; Straße, Hausnummer: Stauffenbergallee 2; Postleitzahl: 01099; Ort: Dresden; Land: Deutschland; Telefonnummer: +49 3518253300; Fax: +49 3518259301</p> |
|---|---|---|---|

## Beschlüsse

### Sitzung des Stadtrates vom 10.01.2010

#### Beschluss-Nr.: 1-38/2017:

- Der Stadtrat hebt die Berufungen des sachkundigen Einwohners Herrn Reik Kneisel als beratendes Mitglied des Kulturausschuss mit sofortiger Wirkung auf.
- Der Stadtrat beruft widerruflich mit sofortiger Wirkung als sachkundige Einwoh-

nerin in den Kulturausschuss: Maria Anna Sophia Elanor Hectors

Ja-Stimmen: 30, einstimmig

#### Beschluss-Nr. 2-38/2018:

Der Stadtrat beruft widerruflich mit sofortiger Wirkung Herrn Michael Aurich zum sachkundigen Einwohner als beratendes Mitglied in den Bau- und Betriebsausschuss.

Ja-Stimmen: 31, einstimmig

#### Beschluss-Nr. 3-38/2018:

Der Stadtrat der Stadt Freiberg beschließt, den Widerspruch vom 03.11.2017 gegen den Bescheid des Landratsamtes Mittelsachsen vom 16.10.2017, Az. 13.1 -SächsBestG-Donatfriedhof nicht zurückzunehmen.

Ja-Stimmen: 17, Nein-Stimmen: 12,

Enthaltungen: 2, mehrheitlich

#### Beschluss-Nr. 4-38/2018:

Der Stadtrat der Stadt Freiberg beschließt folgende 1. Änderungssatzung:

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Freiberg über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit sowie über die Fraktionszuwendungen (Entschädigungs- und Fraktionszuwendungssatzung)

(1. Änderungssatzung) vom 16.01.2018

Ja-Stimmen: 28, Enthaltungen: 3,

mehrheitlich

Abgedruckt auf Seite 7

## Öffentliche Ausschreibung

### EU-Auftragsbekanntmachung

### Sanierung und Erweiterung der Oberschule „Gottfried Pabst von Ohain“, Kurt-Handwerk-Straße 3 in 09599 Freiberg

### Los 1 – Bauhauptleistungen – 1. und 2. Bauabschnitt

#### Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

1.1) Name und Adressen: Stadtverwaltung Freiberg - Dezernat Stadtentwicklung und Bauwesen - Hochbau- und Liegenschaftsamt; Nationale Identifikationsnummer: nicht angegeben; Obermarkt 24; 09599 Freiberg; Deutschland; NUTS-Code: DED43; Kontaktstelle(n): Herr Uwe Fröbel; Telefon: +49 3731273411; E-Mail: Hochbau\_Liegenschaften@Freiberg.de; Fax: +49 373127373411; Internet-Adresse(n): Hauptadresse: www.freiberg.de; Adresse des Beschafferprofils: nicht angegeben

1.2) Gemeinsame Beschaffung: Der Auftrag wird von einer zentralen Beschaffungsstelle vergeben

1.3) Kommunikation: Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: <https://www.evergabe.de/unterlagen>; Weitere Auskünfte erteilen/erteilt die oben genannten Kontaktstellen; Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen an die oben genannten Kontaktstellen

1.4) Art des öffentlichen Auftraggebers: Regional- oder Kommunalbehörde

1.5) Haupttätigkeiten: Allgemeine öffentliche Verwaltung

#### Abschnitt II: Gegenstand

##### II.1) Umfang der Beschaffung

##### II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:

Sanierung und Erweiterung der Oberschule "Gottfried-Pabst-von-Ohain" Los 1 - Bauhauptleistungen 1. und 2. Bauabschnitt;

Referenznummer der Bekanntmachung: 001/2017/880.29:0019/1

II.1.2) CPV-Code Hauptteil: 45223220; CPV-Code Zusatzteil: IA36

##### II.1.3) Art des Auftrags: Bauauftrag

II.1.4) Kurze Beschreibung: Los 1 - Bauhauptleistungen - BA1 + BA2 Erdarbeiten, Entwässerungskanalarbeiten, Abdichtungsarbeiten, Beton- und Stahlbetonarbeiten, Mauerwerksarbeiten, Estricharbeiten

II.1.5) Geschätzter Gesamtwert: Wert ohne MwSt.: entfällt

II.1.6) Aufteilung des Auftrags in Lose: nein

##### II.2) Beschreibung

II.2.1) Bezeichnung des Auftrags:: Los-Nr.: entfällt

II.2.2) CPV-Code Hauptteil: 45223220; CPV-

Code Zusatzteil: IA36

II.2.3) NUTS-Codes: DED43; Hauptort der Ausführung: Oberschule "Pabst von Ohain", Kurt-Handwerk-Straße 3, 09599 Freiberg, Sachsen, Deutschland

##### II.2.4) Beschreibung der Beschaffung:

- Baustelleneinrichtung;  
- 1.550 m<sup>3</sup> Baugrubenaushub, Verwertung, Deponierung;  
- 950 m<sup>3</sup> Baugrubenverfüllung und kapillarbrechende Schicht mit Liefermaterial;  
- 300 m umlaufende Gebäudedränge;  
- 290 m Abwasserleitungen einschließlich Erdarbeiten;

- 17 Stück Fertigteilschächte, Abscheider, Rückstausicherungen einschließlich Erdarbeiten;

- 100 m Kabelschutzrohr einschließlich Erdarbeiten;

- 560 m<sup>2</sup> Abdichtung Bodenplatte;

- 440 m<sup>2</sup> Abdichtung Wandflächen KMB;

- 500 Stück nachträgliche Befestigung Wetterschale Bestandsgebäude;

- 150 m Aufbetonieren vorhandener Attikaelemente Bestandsgebäude;

- 2 Stück Erneuerung Hauseingänge Bestandsgebäude;

- 600 m<sup>2</sup> Perimeterdämmung XPS unter Bodenplatte;

- 600 m<sup>2</sup> Ortbeton Bodenplatte Stahlbeton C25/30;

- 1.460 m<sup>2</sup> Filigranwände, Außen- und Innenwand;

- 600 m<sup>2</sup> Filigrandeckenelemente, D = 16-22 cm;

- 7 Stück Fertigteiltreppenläufe Stahlbeton;

- 1.500 m<sup>2</sup> Geschossdecke Spannbetonhohlplatte d = 18-22 cm;

- 600 m<sup>2</sup> Mauerwerk aus Kalksandstein d = 17,5-30 cm;

- 2.500 m<sup>2</sup> Innenputz Wand P II D 15 mm Q2 gefilzt;

- 2.100 m<sup>2</sup> Zementestrich

II.2.5) Zuschlagskriterien: Der Preis ist nicht das einzige Zuschlagskriterium, alle Kriterien sind nur in den Beschaffungsunterlagen aufgeführt.

II.2.6) Geschätzter Wert ohne MwSt.: 1.318.000,00 EUR

II.2.7) Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: Beginn: 03.04.2018 / Ende: 21.12.2018;

Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein

II.2.9) Angabe zur Beschränkung der Zahl der Bewerber, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden: entfällt

II.2.10) Angaben über Varianten/Alternativangebote: Varianten/Alternativangebote sind zulässig: nein

II.2.11) Angaben zu Optionen: Optionen: nein

II.2.12) Angaben zu elektronischen Katalogen: entfällt

II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union: Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: nein; Projektnummer oder -referenz:

II.2.14) Zusätzliche Angaben: keine  
Abschnitt III - Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben

III.1) Teilnahmebedingungen  
III.1.1) Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister: Auflistung und kurze Beschreibung der Bedingungen: Nachweis der Eintragung im Handelsregister oder Handwerksrolle

III.1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit: Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien: Eintragung in die Liste des Vereins für Präqualifikation oder Einzelangaben nach VOB/A § 6a Abs. 2 Nr. 1-9.;

Möglicherweise geforderte Mindeststandards: entfällt

III.1.3) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit: Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien: Nachweis der Fachkunde durch mindestens 3 vergleichbare Referenz-objekte; Möglicherweise geforderte Mindeststandards: entfällt

III.1.5) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen: entfällt

##### III.2) Bedingungen für den Auftrag

III.2.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand (nur für Dienstleistungsaufträge): entfällt

III.2.2) Bedingungen für die Ausführung des Auftrags: nicht angegeben

III.2.3) Verpflichtung zur Angabe der Namen und beruflichen Qualifikationen der Personen, die für die Ausführung des Auftrags verantwortlich sind: ja

#### Abschnitt IV Verfahren

##### IV.1) Beschreibung

IV.1.1) Verfahrensart: Offenes Verfahren. Beschleunigtes Verfahren: nein

IV.1.3) Angaben zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem: nicht angegeben

IV.1.4) Angaben zur Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer oder Lösungen im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: entfällt

IV.1.6) Angaben zur elektronischen Auktion: Eine elektronische Auktion wird durchgeführt: nein

IV.1.8) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA): Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen: nein

##### IV.2) Verwaltungsangaben

IV.2.1) Frühere Bekanntmachung zu diesem Verfahren: nicht angegeben

IV.2.2) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: Tag: 30.01.2018; Ortszeit: 11:00

IV.2.3) Voraussichtlicher Tag der Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: nicht angegeben

IV.2.4) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können: Deutsch

IV.2.6) Bindefrist des Angebots: Das Angebot muss gültig bleiben bis: 19.03.2018

IV.2.7) Bedingungen für die Öffnung der Angebote: Tag: 30.01.2018; Ortszeit: 11:00; Ort: Stadtverwaltung Freiberg - Hochbau- und Liegenschaftsamt - Obermarkt 24 in 09599 Freiberg - Zimmer 509 im DG; Angaben über befugte Personen und das Öffnungsverfahren: Bieter und deren bevollmächtigte Vertreter

#### Abschnitt VI Weitere Angaben

VI.1) Angaben zur Wiederkehr des Auftrags: Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: nein; Voraussichtlicher Zeitpunkt weiterer Bekanntmachungen: nicht angegeben

VI.2) Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen: entfällt

VI.3) Zusätzliche Angaben: entfällt

VI.4) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren

VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren: Vergabekammer des Freistaates Sachsen - Landesdirektion Sachsen; PF 101364; 04013 Leipzig; Deutschland;

E-Mail: [poststelle@sachsen.de](mailto:poststelle@sachsen.de);

Telefon: +49 3419771040;

Internet-Adresse: [www.lids.sachsen.de](http://www.lids.sachsen.de);

Fax: +49 3419771049

VI.4.3) Einlegung von Rechtsbehelfen: Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen: siehe VOB/A EU § 19 Abs. 2 Nr. 3

VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung: 19.12.2017